ANHANG NR. 1 ZUM VERTRAG ÜBER DIE GEWÄHRUNG DES BORDGERÄTES – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES SYSTEMBETREIBERS

Gültig ab 01.07.2020

Der Systembetreiber erlässt folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen **(im Weiteren auch als „**Bedingungen 2" **bezeichnet).**

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I.1

Grundbestimmungen und Gegenstand der Regelung von Bedingungen 2

1. Die Gesellschaft SkyToll, a.s. mit Sitz in Lamačská cesta 3B, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.–Nr.: 44 500 734, Steuer–Nr.: 2022712153, UID-Nr.: SK2022712153, durch die Abteilung des Handelsregisters des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlageblatt Nr.: 4646/B eingetragen (im Weiteren nur „Systembetreiber" bezeichnet) ist laut der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 474/2013 (Gbl.) über die Mauteinhebung für Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der gültigen Fassung (im Weiteren auch als „Gesetz" bezeichnet) und des Vertrags über die Durchführung des komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstes Vertrags vom 13.01.2009, abgeschlossen zwischen Národná dial'ničná spoločnosť a.s./der Nationalen Autobahngesellschaft, AG die in der Rechtstellung des Auftraggebers auftritt und der Gesellschaft SkyToll, a.s, die in der Rechtsstellung des Anbieters/Verwalters auftritt (nachfolgend nur noch als "Vertrag" bezeichnet), für den Betrieb der Mauteinhebung, für den Abschluss von Verträgen gem. den Bestimmungen des §7 und der Bestimmung §11 Abs. 2 des Gesetzes, Aufbau der Zahlungs-, Vertriebs- und Kontaktstellen gem. den Bestimmungen des §12 Abs. 3 des Gesetzes und einschl. Kontrolle der Mauteinhebung nach dem Gesetz, und gleichzeitig berechtigt ist, für die Zwecke der Durchführung des komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstes das Bordgerät zu gewähren.
2. Der Systembetreiber erlässt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, Verordnung Nr. 475/2013 (Gbl.) mit der die Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I. Klasse, Straßen der II. Klasse und Straßen der III. Klasse mit der Mauteinhebung in der jeweils gültigen Fassung (im Weiteren auch als "Verordnung" bezeichnet), Verordnung Nr. 476/2013 (Gbl.), mit der einige Bestimmungen des Gesetzes über die Mauteinhebung für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der jeweils gültigen Fassung (im Weiteren auch als "Allgemeine Verordnung" bezeichnet) und Regierungsverordnung Nr. 497/2013 (Gbl.), mit der die Art der Mautberechnung, die Höhe des Mautsatzes und das System der Mautrabatte für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte in der jeweils gültigen Fassung (im Weiteren auch als "Verordnung" - Gesetzt und Verordnung und Allgemeine Verordnung und Verordnungen gemeinsam sowie als "Nationale Gesetzgebung" bezeichnet), diese allgemeine Geschäftsbedingungen des Systembetreibers, die die Einzelheiten bezüglich der Rechte und Pflichten des Systembetreibers, der Fahrzeughalter, der Fahrzeuglenker und der von der Maut befreiten Fahrzeughalter, bei der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte regeln, als auch die Rechtsbeziehungen, die auf Grund des Abschlusses des Vertrags über Gewährung des Bordgeräts (OBU) entstanden sind, anhand dessen das Bordgerät für die Zwecke der elektronischen Mauteinhebung gewährt wird.
3. Diese Bedingungen 2 betreffen nicht den Teil der Durchführung des komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstes, die mit der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zusammenhängt und für welche von dem Verwalter der Mauteinhebung gesonderte allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur noch als „Bedingungen 1" bezeichnet) herausgegeben wurden.
4. Außer der folgenden Fällen, wenn etwas anderes aus dem Kontext dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwalters der Mauteinhebung hervorgeht, in Bedingungen 2:
   (a) die Worte im Singular umfassen auch Plural und die Worte im Plural umfassen auch Singular,
   (b) (b) die Festlegungen, die das Wort "Zustimmen", "Zustimmung" oder "Vereinbarung" oder Worte mit ähnlicher Bedeutung, die die zustimmende Willenserklärung ausdrücken, verlangen, dass die Zustimmung oder Vereinbarung schriftlich erfolgten.
   (c) ohne jeden Verzug oder unverzüglich heißt in der nicht längerer Frist, als die Frist zur Erfüllung mit der ordentlichen fachlichen Sorgfältigkeit von der betroffenen Person im Hinblick auf den Charakter der Erfüllung/Pflicht zu verlangen ist, die zur Erfüllung der einschlägigen Pflicht unentbehrlich ist, und
   (d) "schriftlich" heißt mit Hand, Maschine, gedruckt bzw. elektronisch erstellt und in Form der dauerhaften Aufzeichnung vorhanden.
5. Die Überschriften der einzelnen Artikel der Bedingungen 2 sind nur zum Zweck der übersichtlicheren Orientierung und werden bei der Erklärung der einzelnen Bestimmungen der Bedingungen 2 nicht benutzt.

Kapitel I.2

Grundbegriffe

Die unten angeführten Begriffe werden in diesen Bedingungen 2 verwendet und haben folgende Bedeutung:

a) *Verwalter der Mauteinhebung* – der Verwalter der Mauteinhebung ist die Gesellschaft Národná dial'ničná spoločnosť, a.s. mit Sitz in 841 04 Bratislava, Dúbravská cesta 14, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, Steuer-ID: 2021937775, UID-Nr.: SK2021937775, durch die Abteilung des Handelsregisters des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlageblatt Nr.: 3518/B eingetragen (nachfolgend nur noch als „Verwalter der Mauteinhebung"), ist laut der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 639/2004 (Gbl.) über Národná dial'ničná spoločnosť, a.s. und über Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 135/1961 (Gbl.). über Straßen (Straßengesetz) in Fassung der späteren Vorschriften (in Fassung des Gesetzes Nr. 747/2004 (Gbl.).) in der jeweils gültigen Fassung und der Bestimmung §12 Absatz 1 des Gesetzes der Verwalter der Mauteinhebung, der auch die Aufgabe des Mautamtes nach dem Art. 2 lit. k) des Entscheides 2009/750/ES erfüllt und der einschlägigen Bestimmung der Entscheidung der Kommission vom 06. Oktober 2009 über die Definition des Europäischen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung und dessen technischen Elemente (2009/750/EG – i. w. EU L 268, 13.10.2009).

b) *Komplexer elektronischer Mauteinhebungsdienst* – ist eine Dienstleistung, die von dem Systembetreiber auf Grund des Gesetzes und Vertrags (d.h. Vertrag über die Erbringung des komplexen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung vom 13.01.2009, abgeschlossen zwischen dem Verwalter der Mauteinhebung, in der Rechtstellung des Auftraggebers und Systembetreiber in der Rechtsstellung des Anbieters/Verwalters), wobei im Einklang mit der Bestimmung des §2 Abs. 1 des Gesetzes ist die elektronische Mauteinhebung die Bezahlung des elektronisch berechneten Betrags gem. der Fahrzeugklasse (Kategorie), Emissionsklasse der Fahrzeugs und Achsenanzahl für die abgefahrene Entfernung auf dem vorbehaltenen Straßenabschnitt aufgrund der elektronisch gewonnenen Angaben. Unter der gefahrenen Entfernung wird die Entfernung zwischen zwei Punkten eines vorbehaltenen Straßenabschnittes, die durch die Ausführungsvorschrift bestimmt werden, verstanden. Damit wird die Möglichkeit der Mauteinhebung für die Benutzung eines vorbehaltenen Straßenabschnittes in kleineren Länge als die Länge des gesamten vorbehaltenen Straßenabschnittes ist, nicht betroffen.

c) *Systembetreiber* – der Systembetreiber ist Národná dial'ničná spoločnosť, a.s. oder die Gesellschaft SkyToll, a.s. als die vom Verwalter der Mauteinhebung für den Betrieb der Mauteinhebung sowie für den Abschluss der Verträge gem. den Bestimmungen des §7 und der Bestimmung des §11 Abs. 2 des Gesetzes, Aufbau der Zahlungsstellen, Vertriebs- und Kontaktstellen gem. den Bestimmungen des §12 Abs. 3 des Gesetzes und einschl. der Kontrolle der Mauteinhebung beauftragte Person.

d) *Fahrzeughalter* – im Sinne von Verordnung §2 Abs. 3 des Gesetzes ist der Fahrzeughalter die Person, die als Fahrzeughalter mit dem Verwalter der Mauteinhebung oder mit dem Betreiber von Europäischer Dienstleistung des elektronischen Mauteinhebungsdienstes einen Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte abgeschlossen hat, wobei wenn solcher Vertrag nicht abgeschlossen wurde, wird für den Fahrzeughalter die Person gehalten, die in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II als Zulassungsinhaber eingetragen ist, oder als eine in der im Ausland ausgegebenen Zulassungsbescheinigung gehalten wird.

e) *Fahrzeuglenker* - dies ist ein zum Lenken des Fahrzeugs des Fahrzeughalters berechtigter Lenker (Fahrer), was er durch die Zulassungsbescheinigung oder den Fahrzeugschein oder ein ähnliches Dokument nachweist (im Weiteren auch als " Fahrzeugbrief" bezeichnet).

f) *Bevollmächtigter Vertreter* - der bevollmächtigte Vertreter des Fahrzeughalters ist eine Person, die berechtigt ist, im Namen des Fahrzeughalters zu handeln, und zwar aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers.

g) *Fahrzeughalter eines vom Maut befreiten Fahrzeugs* - dies ist der Fahrzeughalter im Sinne der Bestimmung des §3 des Gesetzes, wobei die für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte durch die Fahrzeuge a) des Innenministerium und der Polizei der Slowakischen Republik, b) des Verteidigungsministerium der Slowakischen Republik, c) der Streitkräfte oder der Zivileinheiten des Entsendungsstaates zwecks Erfüllung der Dienstpflichten, d) der Streitkräfte der Slowakischen Republik und der NATO, e) der Rettungskräfte des integrierten Rettungssystems, außer juristischer und natürlicher Personen, deren Tätigkeitsgegenstand die Hilfeleistung beim Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums gem. einer gesonderten Vorschrift ist, f) ausländischer Rettungskräfte, die aufgrund eines Gesuchs folgender staatlicher Behörden beteiligt sind: 1. Behörden der Slowakischen Republik an Rettungsarbeiten bei außergewöhnlichen Umständen, oder die beteiligt sind an der Zivilschutzvorbereitung auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, 2. auf Gesuch eines anderen Staates an Rettungsarbeiten bei außergewöhnlichen Umständen, bei humanitärer Hilfe oder die beteiligt sind an der Zivilschutzvorbereitung außerhalb des Gebiets der Slowakischen Republik, g) des Verwalters der Mauteinhebung h) der Wartung der vorbehaltenen Straßenabschnitte, i) der Kontrolle der Mauteinhebung durch die mit Kontrolle der Mauteinhebung beauftragten Personen, j) des Slowakischen Nachrichtendienstes, k) der Einheiten der Gefängnis- und Justizwachdienstes, l) der Finanzverwaltung, m) der Verwaltung der staatlichen materiellen Reserven der Slowakischen Republik bei der Erfüllung vom Aufgaben nach entsprechender Sondervorschrift, m) der Nationalbank der Slowakei, die einen Transport von Geld und anderen Wertsachen durchführen, wobei sich die Mautbefreiung auf die Fahrzeughalter gem. lit. c), e) bis h) und l), nur dann erstreckt, wenn diese Fahrzeuge im elektronischen Mautsystem gem. den Bestimmungen des §10 des Gesetzes eingetragen werden. Wenn die Fahrzeuge nach dem lit. c), e) bis h) und l) im elektronischen Mautsystem gem. den Bestimmungen des §10 des Gesetzes nicht eingetragen wurden, beziehen sich auf den Fahrzeughalter und Fahrzeuglenker die Pflichten gem. den Bestimmungen des §9 des Gesetzes, die Mautbefreiung bezieht sich auf Betreiber von Fahrzeugen gem. lit. h) nur auf vorbehaltenen Straßenabschnitten, auf welchen die Fahrzeuge Wartungsarbeiten durchführen. Im Sinne der Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Gesetzes unterliegt in geschleppptes Fahrzeug nicht der Mautpflicht; dies gilt jedoch nicht, wenn das dem geschleppten Fahrzeug zugeordnete Bordgerät (OBU) eingeschaltet ist.

h) *Bevollmächtigtes Organ* – im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ist dies ein Organ der Polizei der Slowakischen Republik, das die Aufsicht über die Sicherheit und Kontinuierlichkeit des Straßenverkehrs ausübt.

i) *Maut* - dies ist im Einklang mit der Bestimmung des §2 des Gesetzes der elektronisch berechnete Betrag für die Benutzung von vorbehaltenen Abschnitten der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I. Klasse, Straßen der II. Klasse und Straßen der III. Klasse mit Mauteinhebung aufgrund der elektronische gewonnenen Angaben gem. der Fahrzeugklasse (Kategorie) – die Maut kann für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte mit Kraftfahrzeugen mit einem technisch zulässigen Gesamtgewicht von über 3500 kg oder mit Fahrzeugzügen mit einem technisch zulässigen Höchstgewicht von über 3500 kg, wie angegeben im § 4 Abs. 2 lit. b) und c) des Gesetzes Nr. 106/2018 (Gbl.) über den Betrieb von Fahrzeugen im Straßenverkehr und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der gültigen Fassung, bis auf Kraftwagen der Klasse (Kategorie) M1 und mit Ausnahme von Fahrzeugzügen bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Kategorie M1 und N1. Für Gesetzeszwecke wird es unter der Benutzung eines vorbehaltenen Straßenabschnittes auch die Sonderbenutzung der Straße gem. entsprechender Sondervorschrift verstanden und zwar auch dann, wenn für die Sonderbenutzung keine Sonderzulassung benötigt wird. Die Maut kann bar, mit Banküberweisung, mit Zahlungskarte oder auf eine andere durch den Verwalter der Mauteinhebung abgestimmte oder mit dem Betreiber des Europäischen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung vereinbarte Art bezahlt werden. Die Maut außer der Maut für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der konzessionierten Straßen und außer der für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Straßen II. Klasse und III. Klasse eingehobenen Maut ist die Einnahme der Gesellschaft Národná dial'ničná spoločnosť, a.s. Diese Gesellschaft ist verpflichtet, die Maut zur Erfüllung der Aufgaben gem. entsprechender Sondervorschrift zu verwenden. Die für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Konzessionsstraßen eingehobene und um die mit der Sicherstellung deren Einhebung notwendigen Kosten der Gesellschaft Národná dial'ničná spoločnosť reduzierte Maut ist die Einnahme des Staatsbudgets. Die Einnahmen des Staatsbudgets aus der aus Konzessionsstraßen eingehobenen Maut sind zwecks gebunden auf die Deckungen der Ausgaben für die Bezahlung der Verpflichtungen des Staates, die aus den Konzessionsverträgen hervorgehen, betreffs der Konzessionsstraßen, die zwischen dem Staat und Konzessionshalter abgeschlossen wurden. Die für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitten der Straßen der II. Klasse und vorbehaltenen Abschnitte der Straßen der III. Klasse, die um die notwendigen mit Mauteinhebung verbundenen Kosten der Gesellschaft Narodná dial'nicná spolocnost', a.s. reduzierte Maut ist die Einnahme der höheren Gebietseinheit. Die Mauteinnahmen der höheren Gebietseinheit sind auf die Deckung der Ausgaben zwecks gebunden und sie dürfen nur auf die Bezahlung der mit dem Aufbau, der Verwaltung, Wartung, Umbau und Reparaturen der Straßen in deren Einheit benutzt werden. Wenn die mit Mauteinhebung zusammenhängenden Kosten des Verwalters der Mauteinhebung mit der Mauteinhebung auf den Straßen der II. und III. Klassen höher als die erreichten Einnahmen sind, gehen diese Kosten zu Lasten der höheren Gebietseinheit.

j) *Mautrückstand* - Mautrückstand entsteht im Einklang mit der Bestimmung des §2 Abs. 4 des Gesetzes in dem Fall, wenn die Maut während der Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I, II. und III. Klasse bei der Mauteinhebung beim Fahrzeug, das der Mautpflicht unterliegt, in niedrigerer Höhe berechnet oder bezahlt wurde, wodurch nur die Teilbezahlung der Maut erfolgt.

k) *Vorbehaltene Straßenabschnitte* – sind im Einklang mit der Bestimmung des §35 Abs. 2 lit. a) des Gesetzes und Verordnung einschl. deren Anhangs, vorbehaltene Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I., II. und III. Klasse mit der Mautpflicht.

l) *Der Mautpflicht unterliegendes Fahrzeug* - dies ist im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung das Fahrzeug, das der Mautpflicht unterliegt und zwar konkret das Kraftfahrzeug mit dem technisch zulässigen Gesamtgewicht von über 3500 kg oder Fahrzeugzug mit einem technisch zulässigen Gesamtgewicht von über 3500 kg, angeführt in der Bestimmung des § 4 Abs. 2 lit. b) und des Gesetzes Nr. 106/2018 (Gbl.) über den Betrieb von Fahrzeugen im Straßenverkehr und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der jeweils gültigen Fassung außer der Kraftfahrzeuge der Kategorie M1 und außer der Fahrzeugzüge, die durch das Kraftfahrzeug der Kategorien M1, N1, M1 und N1 gebildet werden.

m) *Das Höchstgewicht/technisch höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs oder das Gesamtgewicht des Fahrzeugs* – ist das technisch Höchstzulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2018/858 vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängerfahrzeugen, wie auch von Systemen, Komponenten und eigenständigen für solche Fahrzeuge vorgesehenen technischen Einheiten und über die Überwachung (Aufsicht) ihres Marktes, durch welche die Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 geändert werden und die Richtlinie 2007/46/ES (EU L 151, 14. 6. 2018) und im Einklang mit der Bestimmung des §4 Abs. 1 des Gesetzes aufgehoben wird - und im Falle des Fahrzeugzuges ist es das technisch höchstzulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugzuges..

n) *Mautereignis* - dies ist ein Ereignis im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung und mit dem Vertrag, das durch den Transit des Fahrzeugs über den vorbehaltenen Straßenabschnitt oder seinen Teil entsteht und durch das unter lit. q) dieser Kapitel der Bedingungen 2 definierte Elektronische Mautsystem aufgezeichnet wird.

o) *Mauttransaktion* – ist im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung und mit dem Vertrag stehende elektronische Datenaufzeichnung, die aufgrund der Auswertung und Bearbeitung eines Mautereignisses oder einer Kombination von mehreren Mautereignissen entsteht. Die Mauttransaktion beinhaltet vor allem das Datum und den Zeitpunkt des Mautereignisses, auf Grund dessen die Mauttransaktion entstanden ist, die Identifizierung des vorbehaltenen Straßenabschnittes, die Identifizierung des Fahrzeugs sowie den Mautbetrag.

p) *Höhe des Mautsatzes* - dies ist im Einklang mit Bestimmung des §4 des Gesetzes und der Verordnung die Höhe des Mautsatzes für 1 km gefahrene Entfernung des vorbehaltenen Straßenabschnittes für Fahrzeugklassen mit Gesamtgewicht zwischen 3500 kg und 12 000 kg, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 12 000 kg, sowie Kraftfahrzeuge, die den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrzeuglenkers ermöglichen, zwischen 3500 kg und 12 000 kg Gesamtgewicht des Fahrzeugs und mehr als 12 000 kg des Gesamtgewichts.

q) *Elektronisches Mautsystem* - ein System von Mitteln der Datenverarbeitungs- und Fernmeldetechnik einschließlich der Software und Daten, die eine Einhebung der Maut durch eine technische Einrichtung während der Fahrt ohne Anhalten des Fahrzeugs, Senkung der Geschwindigkeit oder die verbindliche Benutzung einer vorbehaltenen Fahrspur, sowie ohne die Notwendigkeit, eine Strecke im Voraus festzulegen, ermöglicht und vom Systembetreiber betrieben wird; im Einklang mit Bestimmung des §1 Abs. 2 des Gesetzes benutzt das elektronische Mautsystem eine oder mehrere der folgenden Technologien: 1. Satellitenortung, 2. Mobile Kommunikation GSm-GPRS, 3. 5,8 GHz Mikrowellentechnologie.

r) *Bordgerät* - dies ist im Einklang mit §11 des Gesetzes eine elektronische technische Vorrichtung mit minimaler Interoperabilität zur Durchführung der Mauttransaktionen im elektronischen Mautsystem. Das Bordgerät kann mit der Aufzeichnungseinrichtung des Fahrzeugs verbunden werden. Im Fahrzeug darf nur das Bordgerät mit dem Zubehör des Bordgeräts (OBU) verwendet werden, die zum Fahrzeug seitens Verwalters der Mauteinhebung oder der gem. den Bestimmungen des §12 Abs. 2 des Gesetzes beauftragten Person, oder durch den Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes aufgrund des Vertrages (im Weiteren als "Betreiber des Bordgeräts" bezeichnet) bereitgestellt wurde. Das Bordgerät (OBU) ist dem Fahrzeug zugeordnet aufgrund des amtlichen Fahrzeugkennzeichens und ist nicht übertragbar.. Das Bordgerät wird auf die durch Gesetzbedingungen 2 und Bedienungsanleitung des Bordgeräts (OBU) (ein untrennbarer Bestandteil des Bordgeräts (OBU) ist auch zur Installierung im Fahrzeug mittels Buchse des sogen. Zigarettenanzünders vorgesehenes Grundzubehör) festgelegte Art und zwar so angeordnet, installiert und benutzt, dass sie die Gewinnung der zur Mautberechnung und Durchführung der Kontrolle benötigten Angaben ermöglicht. Im Bordgerät müssen die technischen Angaben des Fahrzeugs nach den Fahrzeugdokumenten eingestellt werden. Wenn in den Fahrzeugdokumenten die Emissionsklasse des Fahrzeugs nicht angeführt ist, wird die Emissionsklasse Euro 0 eingestellt, bei ausschließlich elektrisch angetriebenen Fahrzeugen wird die Emissionsklasse mit dem niedrigsten Emissionslimit eingestellt. Wenn es vor der Benutzung oder während der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zur Änderung der verwendeten Achsenanzahl des Fahrzeugs kommt, wird der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker unverzüglich vor der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte im Bordgerät die Angabe über die Achsenanzahl so ändern, das dies dem Ist-Zustandes des Fahrzeugs entspricht. Wenn es während der Fahrt in den vorbehaltenen Straßenabschnitten zur Störung oder Beschädigung des Bordgeräts (OBU) kommt, wird der Fahrzeuglenker das Fahrzeug an der nächsten Stelle, die die sichere Abstellung des Fahrzeugs ermöglicht, abstellen und die Störung oder Beschädigung des Bordgeräts (OBU) dem Betreiber des Bordgeräts (OBU) bekannt geben und weiterhin nach den Anweisungen vom Betreiber des Bordgeräts (OBU) verfahren. Wenn der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker nach der Beendigung der Fahrt einen Fehler in der Einstellung des Bordgeräts (OBU) feststellt, wird er dem Betreiber des Bordgeräts (OBU) die für die richtige Mautberechnung erforderlichen Angaben unverzüglich bekannt geben. Der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker sind verpflichtet, Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Bordgeräts (OBU), die Einfluss auf die ordentliche Funktion während der Fahrt auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten haben, dem Betreiber des Bordgeräts (OBU) unverzüglich bekanntzugeben und weiterhin sind sie verpflichtet, nach den Anweisungen des Betreibers des Bordgeräts (OBU) zu verfahren. Der Betreiber des Bordgeräts (OBU) wird die Anzeige des Diebstahls oder Verlustes des Bordgeräts (OBU) ins elektronische Mautsystem anlegen und das Bordgerät unverzüglich nach Empfang der Bekanntmachung sperren. Falls das Bordgerät nach dem Diebstahl oder Verlust durch eine unberechtigte Person benutzt wurde, wird der Fahrzeughalter, dem das Bordgerät zugeordnet wurde, die Maut in voller nach den Aufzeichnungen im elektronischen Mautsystem für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes bis zur der Anlage der Bekanntmachung oder Diebstahls oder Verlusts ins elektronische Mautsystem berechneten Höhe bezahlen.

s) Festinstallierung *des Bordgeräts* - Anschluss des Bordgeräts an das elektrische System des Fahrzeugs ohne Verwendung der Buchse des sog. Zigarettenzünders.

t) *Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte* - dies ist der Vertrag vor allem im Einklang mit Bestimmungen des §7 und §8 des Gesetzes aufgrund dessen dem Fahrzeughalter das Recht entsteht, die vorbehaltenen Straßenabschnitte mit der elektronischen Mauteinhebung zu benutzen, wobei dieser Vertrag durch den Fahrzeughalter mit dem Verwalter der Mauteinhebung oder Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes angeschlossen wird. Ein Teils des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste des Verwalters der Mauteinhebung oder des Betreibers des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes. Der Verwalter der Mauteinhebung oder der Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes sind verpflichtet, auf seinen Webseiten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preisliste und Liste der Angaben und Dokumente zu veröffentlichen, die für den Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte vorgelegt werden müssen. Die wesentlichen Erfordernisse des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte sind 1. Firmenname, Adresse des Unternehmenssitzes, wenn der Fahrzeughalter eine natürliche Person - Unternehmer ist; wenn der Fahrzeughalte eine andere natürliche Person ist – Vornahme, Familienname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Wohnadresse, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, 2. Name oder Firmenname und Sitzadresse, wenn der Fahrzeughalter eine Rechtsperson ist, 3. Vor- und Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Staatsnagehörigkeit und Wohnadresse des Fahrzeuglenkers oder bevollmächtigten Vertreters des Fahrzeughalters, 4. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses des Fahrzeuglenkers oder des bevollmächtigten Vertreters und Nummer des Führerscheins des Fahrzeuglenkers, 5. ID-Nr. des Unternehmers, des Fahrzeughalters, wenn sie zugeteilt wurde oder andere dementsprechende in einem anderen Land zugeteilte Angabe, 6. Steuernummer des Fahrzeughalters, falls zugeteilt, 7. Angaben über die Eintragung des Fahrzeughalters in den Handelsregister oder in anderen Register, falls er in solchem Register eingetragen wurde, 8. Evidenznummer des Fahrzeugs und das Land, in

dem das Fahrzeug registriert wurde, 9. Fahrzeugklasse (Kategorie), technisch zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs, Achsenanzahl und Emissionsklasse (Punkt 8 und 9 dieses Satzes weiterhin auch als "technische Fahrzeugdaten" bezeichnet), 10. Angaben darüber, ob das Fahrzeug mit einer Einrichtung oder Anpassung ausgestattet ist, die die ordentliche Funktion des Bordgeräts (OBU) verhindern könnten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen vor allem: 1. Bedingungen des Vertragsabschlusses, Änderungen des Vertrags und Erlöschen des Vertrags, 2. Bedingungen der Bereitstellung und Benutzung des Bordgeräts (OBU), 3. Zahlungsbedingungen, 4. Bedingungen der Absicherung von Verpflichtungen, 5. Reklamationsordnung.

u) *Vertrag über Gewährung des Bordgeräts (OBU)* - ein Vertrag zwischen dem Systembetreiber und dem Fahrzeughalter, durch den sich der Systembetreiber verpflichtet, dem Fahrzeughalter das Bordgerät vorübergehend zur Verwendung zu gewähren, und der Fahrzeughalter verpflichtet sich, das Bordgerät im Einklang mit der gültigen Legislative und mit dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) zu benutzen und eine Deckung für das bereitgestellte Bordgerät zu leisten.

v) *Zahlungstyp "im Vorhinein"* – ist ein Typ, der die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte nach der Bezahlung der Vorauszahlung für die Maut ermöglicht, im Einklang mit der gültigen Legislative und mit dem Vertrag.

w) *Zahlungstyp "im Nachhinein"* – ist ein Typ, in dem die vorbehaltenen Straßenabschnitte vor der Bezahlung der Maut benutzt werden können, im Einklang mit der gültigen Legislative und mit dem Vertrag.

x) *Kundentelefon* – ist eine Telefonleitung des Systembetreibers, unter welcher man Informationen über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und Mauteinhebung bekommen kann, die Anmeldung von technischen Problemen, des Transports des Bordgeräts (OBU), die Entwendung, Beschädigung und Fehlfunktion des Bordgeräts (OBU) anmelden kann, sowie weitere, mit dem elektronischen Mautsystem zusammenhängende Auskünfte erteil.

y) *Kontaktstelle* – ist eine Stelle, wo Kundendienstleistungen gewährt werden und wo unter anderem der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und der Vertrag über Gewährung des Bordgeräts (OBU) für Bezahlung der Maut im Nachhinein und Mautzahlung im Vorhinein abgeschlossen werden können.

z) *Vertriebsstelle* – ist eine Stelle, wo Kundendienstleistungen gewährt werden und wo unter anderem der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) für Mautzahlung im Vorhinein abgeschlossen werden können. An den Vertriebsstellen kann kein Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und kein Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) für Bezahlung der Maut im Nachhinein abgeschlossen werden.

aa) *Internetportal* – ist ein Portal/Webseite (www.emyto.sk), wo man allgemeine Auskünfte, sowie spezifische Informationen für die einzelnen Fahrzeughalter durch Seiten mit gesichertem Zugang erhalten und ein Registrierformular ausfüllen kann, das ein Antrag auf den Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) darstellt.

bb) *Tankkarte* – ist eine vom Systembetreiber akzeptierte Zahlungskarte, die zur Bezahlung von Gebühren dient und/oder mit der man Vertragsstrafen bezahlen kann, sowie auch eine Zahlungskarte ist, mit der man Bezahlung der Gebührenpflichten bei Bezahlung der Maut im Nachhinein abwickeln kann.

cc) *Bankkarte* – ist eine von einem Finanzinstitut ausgegebene Zahlungskarte (Debet- oder Kreditkarte) und ein vom Systembetreiber akzeptiertes Zahlungsmittel, mit dem man an Kontakt- oder Vertriebsstellen oder mittels Internetportals die Bezahlung von Gebühren und Kautionen zu Gunsten des Systembetreibers durchzuführen kann.

dd) *Kaution* (Depositum) – ist eine finanzielle Sicherheit, die der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet ist, dem Systembetreiber zur Absicherung der Rückgabe des Bordgeräts (OBU) zu gewähren.

ee) *Bankverbindung des Fahrzeughalters oder Bankverbindung* – stellt die Verbindung zur Bank des Fahrzeughalters dar, die vor allem durch den Namen der Bank, die Kontonummer in IBAN-Form und durch den Bankidentifikator in Form BCI/SWIFT angeführt wird.

ff) *Person, die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragt wurde* – im Einklang mit der Bestimmung §25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes leisten die mit der Kontrollausübung beauftragten Personen die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten seitens des Fahrzeughalters und Fahrzeuglenkers nach dem Gesetz, in Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde im Rahmen der Ausübung der Aufsicht über die Sicherheit und Kontinuierlichkeit des Straßenverkehrs Personen, die mit Ausführung der Kontrolle beauftragt sind:
(a) die Angestellten des Verwalters der Mauteinhebung,
(b) die Angestellten der Person, die der Verwalter der Mauteinhebung mit Ausführung der Tätigkeiten nach §12 Abs. 2 des Gesetzes beauftragt hat.

gg) Person, die vom Verwalter der Mauteinhebung beauftragt wurde – Gesellschaft SkyToll, a.s. mit Sitz in Lamačská cesta 3B, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 44 500 734, Steuer-ID: 2022712153, UID-Nr.: SK2022712153, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters geführt beim Bezirksgericht Bratislava I., in der Abteilung: Sa, Einlageblatt Nr. 4646/B ist im Einklang mit Verordnung §12 Abs. 2 des Gesetzes und Vertrags über die Durchführung des komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstes vom 13.01.2009 abgeschlossen zwischen Národná dialničná spoločnosť a.s., die in der Rechtstellung als Auftraggeber auftritt und der Gesellschaft SkyToll, a.s., die in der Rechtstellung als Betreiber auftritt, Person, die vom Verwalter der Mauteinhebung zur Betreibung der Mauteinhebung, als auch Vertragsabschluss nach Bestimmung §7 und Bestimmung §11 Abs. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Zahlungsstellen, Vertriebs- und Kontaktstellen nach der Bestimmung §12 Abs. 3 des Gesetzes und einschl. Kontrolle der Mauteinhebung berechtigt wurde.

hh) Tag – heißt den Kalendertag, wenn in diesen Bedingungen 2 nicht anders angeführt ist.

ii) Gesetzliche Zinshöhe bei Verzögerung – sie stellt den Zins bei Verzögerung aus dem Schuldbetrag in gesetzlicher Höhe im Einklang mit der Bestimmung des §369 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 (Gbl.)., Handelsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung im Zusammenhang mit der Bestimmung des §1 der Verordnung Nr. 21/2013 (Gbl.), mit der die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in der gültigen Fassung wie folgt ausgeführt werden:
1. Der Zinssatz bei Verzögerung, der dem Grundzinssatz der Europäischen Zentralbank gleich ist, der zum ersten Tag der Verzögerung bei der Erfüllung der Geldverpflichtung erhöht um neun prozentuelle Punkte; der so festgelegte Zinssatz bei Verzögerung gilt während der ganzen Verzögerungszeit mit der Erfüllung der Geldverpflichtung oder
2. Der Gläubiger kann den Zins bei Verzögerung im Satz erfordern, der dem Grundzinssatz der Europäischen Zentralbank entspricht, der dem ersten Tag des entsprechenden Kalenderhalbjahres der Verzögerung gilt, und zwar erhöht um acht prozentuelle Punkte; der so festgelegte Zinssatz bei Verzögerung wird während des ganzen Kalenderhalbjahres der Verzögerung verwendet.

Kapitel I.3

Allgemeine Informationen über das komplexe elektronische Mauteinhebungssystem

1. Die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte durch Fahrzeuge ist mautpflichtig.
2. Die elektronische Mauteinhebung für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte betrifft diejenigen Straßenabschnitte, die in der Verordnung im Einklang mit der Bestimmung des §35 Abs. 2 lit. a) des Gesetzes aufgelistet sind.
3. Das auf dem Gebiet der Slowakischen Republik eingeführte elektronische Mautsystem nutzt die Kombination des globalen Navigationssatellitensystems GNSS (Global Navigation Satellite System) für die Bestimmung der Lage des Fahrzeugs durch Satellitensignale in Verbindung mit dem Mobilfunknetz CN (Cellular Network) für die Kommunikation mit dem zentralen Informationssystem für die Ermittlung der Mautsumme, das für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen verantwortlich ist.
4. Die Bordgeräte errechnen aufgrund der Zeit, des mathematischen Modells der Satellitenbewegung GNSS und der empfangenen Signale die Lage des Fahrzeugs. Bei der Feststellung der Fahrzeugposition innerhalb der vorbehaltenen Straßenabschnitte schickt das Bordgerät die Identifizierungsdaten des Fahrzeugs und die Identifikation des vorbehaltenen Straßenabschnittes, wo sich das Fahrzeug befindet, ins zentrale Informationssystem mit Hilfe von GSM (GPRS)-Diensten des Mobilfunknetzbetreibers. Falls es in diesem Gebiet kein GSM-Signal gibt, werden die Angaben im Bordgerät gespeichert und ins zentrale Informationssystem abgeschickt, sobald das GSM-Signal wieder empfangen werden kann.
5. Das zentrale Informationssystem berechnet aufgrund der Daten aus dem Bordgerät und der technischen Daten des Fahrzeugs (Fahrzeugklasse (Kategorie), Gesamtgewicht des Fahrzeugs, Achsenanzahl, Emissionsklasse) die Mauthöhe nach den in der geltenden Gesetzgebung, vor allem in den verordnungsdefinierten Sätzen.
6. Die Maut außer der für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Konzessionsstraßen und für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Straßen der II. und III. Klasse erhobenen Maut stellt das Einkommen des Verwalters der Mauteinhebung dar; die für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der Konzessionsstraßen und um die mit der Sicherstellung der Erhebung zusammenhängenden Kosten des Verwalters der Mauteinhebung reduzierte Maut ist das Einkommen des Staatsbudgets; die für die Benutzung der vorbehaltenen Abschnitte der II. und III. Klasse und um die notwendigen, mit Mauteinhebung zusammenhängenden Kosten des Verwalters der Mauteinhebung reduzierte Maut ist das Einkommen der höheren Gebietseinheit.
7. Das Bordgerät und seine durch die Gebrauchsanweisung des Bordgeräts vorbehaltene Grundausstattung sind und bleiben Eigentum des Systembetreibers.

Artikel II.

Berechtigung zum Handeln für den Fahrzeughalter

Kapitel II.1

Berechtigung zum Handeln für den Fahrzeughalter

1. Ist der Fahrzeughalter eine natürliche Person, handelt er selbstständig. Falls diese natürliche Person nicht rechtsfähig ist oder ihre Rechtsfähigkeit eingeschränkt ist, handelt für sie ihr gesetzlicher Vertreter oder ein von dem Gericht ernannter Fürsorger.
2. Ist der Fahrzeughalter eine juristische Person, können in seinem Namen bei einer Folgezahlung der Maut das statutarische Organ und/oder der Prokurist aufgrund des Auszugs aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register und/oder eine Person aufgrund einer gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Vollmachtgeber versehenen Ermächtigung handeln. Bei Mautzahlung im Vorhinein kann auch der Fahrzeuglenker und zwar unter den Bedingungen 1 in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen angeführt sind.
3. Ist der Fahrzeughalter eine juristische Person, die nicht im Handelsregister, sondern in einem anderen vom Gesetz vorbehaltenen Register eingetragen ist, , kann in seinem Namen bei einer Folgezahlung der Maut das statutarische Organ handeln, das zu dieser Handlung aufgrund von einschlägigen Dokumenten über die Gründung/Entstehung der Gesellschaft berechtigt ist, oder ein Person aufgrund einer gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Mitglieder des statutarischen Organs versehen und für die Rechtsakten benutzbaren Ermächtigung. Bei Mautzahlung im Vorhinein kann auch der Fahrzeuglenker und zwar unter den Bedingungen 2 in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen angeführt sind.
4. Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über Gewährung des Bordgeräts (OBU) bei einer nachträglichen Mautzahlung kann ausschließlich vom Fahrzeughalter oder seinem bevollmächtigten Vertreter aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift vorgenommen werden, die für die Rechtsakten benutzbar ist und nicht älter als 3 Monate sein darf.
5. Für den Fahrzeughalter, der zugleich der Fahrzeuginhaber ist oder ein von ihm vorbehaltener Inhaber der Zulassungsbescheinigung ist, die in der Zulassungsbescheinigung eingetragen und berechtigt sind über die Benutzung des Fahrzeugs zu entscheiden, gelten im angemessenen Maße die oben angeführten Bestimmungen dieses Kapitels der Bedingungen 2.
6. Falls durch den Fahrzeughalter oder den Fahrzeugeigentümer ein Inhaber des Fahrzeugscheins bestimmt ist, der nicht in der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist, aber berechtigt ist, über die Benutzung des Fahrzeuges zu entscheiden, dann ist er verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass der Fahrzeughalter oder der Fahrzeuglenker berechtigt sind das gegenständliche Fahrzeug zu benutzen. Die Berechtigung über die Benutzung des Fahrzeugs muss für Rechtsakte benutzbar sein und darf nicht älter als 3 Monate sein.
7. Wenn bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) die Angaben über den Fahrzeughalter aus dem Fahrzeugschein oder der Zulassungsbescheinigung nicht zu ermitteln sind, ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet, einen Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register für die Identifizierungszwecke des Fahrzeughalters vorzulegen.
8. Der Fahrzeuglenker kann im Namen des Fahrzeughalters den Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) abschließen, ändern oder beenden, wenn er zum gegebenem Zeitpunkt berechtigt war, das Fahrzeug zu lenken. Der Fahrzeuglenker ist verpflichtet die Berechtigung das Fahrzeug zu lenken mit dem Fahrzeugschein oder der Zulassungsbescheinigung nachzuweisen.
9. Auf die Entstehung, Änderung oder Vergehen der aus der geltenden Gesetzgebung hervorgehenden Pflichten des Fahrzeughalters, hat keinen Einfluss die Tatsache, dass der Fahrzeuglenker zum gegebenen Zeitpunkt keine Berechtigung zur Lenkung das Fahrzeug hatte.
10. Im Falle einer Änderung der ins Handelsregister oder ein ähnliches Register eingetragenen Angaben, konkret Firmenname und/oder Vor- und Nachname, Anschrift, Sitz/Betriebssitz, Berechtigung zum Handeln oder ähnliche grundsätzliche Tatsachen, ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach der Änderung die einschlägigen Änderungen ins elektronische Mautsystem nachweislich bzw. durch einen Beleg über die Durchführung der Änderung zu registrieren ;die Einzelheiten werden im Kapitel „Kapitel III.2" dieser Bedingungen 2 geregelt.

Kapitel II.2

Durch den Fahrzeughalter vorzulegende Dokumente beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte

1. Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte sind die gemäß „Kapitel II.1" der Bedingungen 2 zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte berechtigte Personen aufgrund der Aufforderung des Systembetreibers zur Prüfung der Registrierungsdaten und zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte verpflichtet, den Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung, den gültigen Personalausweis oder Reisepass, bzw. ein ähnliches Dokument als Identitätsnachweis, den gültigen Führerschein, den Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register oder eine schriftliche für die Rechtsakten benutzbare Bevollmächtigung zur Vertretung des Fahrzeughalters mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers, Bescheinigung über die Registrierung und Zuteilung des Steuer-Nr./UID-Nr., falls sie zugeteilt wurde und Nachweis über die Emissionsklasse des Fahrzeugs, wenn sie nicht in den Dokumenten des Fahrzeugs ist, vorzulegen. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker müssen die oben angeführten Dokumente auch zur Überprüfung der Umstände bei einer Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte, sowie bei der Erkundigung über den Stand der Mautzahlung vorlegen.
2. Bei juristischen Personen darf das Original des Auszugs aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen für Rechtsakte benutzbaren Register als Nachweis über die Unternehmungsberechtigung nicht älter als 3 Monate sein. Wenn der Fahrzeughalter einer Eintragung in das Handelsregister oder ein anderes Register nicht unterliegt, ist er verpflichtet die Gründungsurkunde und/oder den Gründungsvertrag/Urkunde vorzulegen, welche die Art und Weise der Gründung/Entstehung, das Entstehungsdatum, den Firmennamen, den Sitz und die Angaben über die natürlichen Personen nachweisen, die berechtigt sind im Namen des Fahrzeughalters zu handeln.
3. Der Systembetreiber oder die von ihm beauftragten Personen sind aufgrund der Zustimmung des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeuglenkers berechtigt die Prüfung der Identität und Richtigkeit der vorgelegten Dokumente, sowie der darin angeführten Identifizierungsangaben vorzunehmen.
4. Falls die zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte berechtigte Person zwecks Überprüfung der Registrierungsangaben und Abschlusses des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte auf Wunsch des Systembetreibers die in diesem Kapitel der Bedingungen 2 angeführten Dokumente nicht vorlegt, ist der Verwalter der Mauteinhebung berechtigt, den Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte abzulehnen.

Artikel III.

Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU)

Kapitel III.1

Abschluss des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU)

1. Den Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) kann der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeuglenker erst nach dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte abschließen, wobei der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) ausschließlich in dem gleichen Modus abgeschlossen werden kann, in dem der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte abgeschlossen wurde.
2. Aufgrund des Abschlusses des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) ist der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet ohne Hinsicht auf das gewählte Mautzahlungstyp die Kaution zu bezahlen, und das ausschließlich vor der Aushändigung des Bordgeräts (OBU), wobei sich die Zahlungspflicht der Kaution auf jedes vom Systembetreiber gewährtes Bordgerät bezieht.
3. Der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter kann den Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) in Verbindung mit die Folgezahlung der Maut wie folgt abschließen:
   a) persönlich an den Kontaktstellen, oder
   b) durch den Aussteller von Tankkarten, die vom Systembetreiber genehmigt wurden, und deren Liste auf dem Internetportal angeführt ist.
4. Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeuglenker kann den Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) für die Vorauszahlung der Maut persönlich bei den Kontakt- und/oder Vertriebsstellen abschließen.
5. Vor dem Abschluss des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) sind die Personen, die berechtigt sind einen Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts im Sinne dieser Bedingungen 2 abzuschließen, verpflichtet dem Systembetreiber zum Zweck der Überprüfung der Registrierungsdaten und der für den Abschluss des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) notwendigen Dokumente laut Kapitel „Kapitel II.2 dieser Bedingungen 2" vorzulegen.
6. Die grundsätzlichen Anforderungen des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) sind:
   a) Identifizierungsdaten der Vertragsparteien, die durch entsprechende Verordnungen der Bedingungen 1, wie auch Vor- und Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Wohnsitzanschrift/ständ. Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Personalausweisnummer oder Reisepasses der Person, die den Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) im Namen des Fahrzeughalters abschließt,
   b) Identifikationsnummer des Bordgeräts (OBU) und Kennzeichen des Fahrzeugs, dem das Bordgerät zugeordnet ist,
   c) die Höhe und Form der Absicherung der Verpflichtung der Rückgabe des Bordgeräts (OBU) und seines Zubehörs,
   d) Vertragsstrafe.
7. Der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) in Verbindung mit der Bezahlung der Maut im Nachhinein enthält außer den unter lit. 7 dieses Kapitels festgelegten Anforderungen auch Folgendes:
   a) Fälligkeit der Rechnung, die 14 Kalendertage beträgt, falls mit dem Verwalter der Mauteinhebung nicht anders vereinbart wurde,
   b) die Kontaktdaten der für die Abrechnung und Zahlungen des Fahrzeughalters verantwortlichen Person,
   c) die Empfehlung betreffs der festen Installierung des Bordgeräts (OBU) im Fahrzeug.
8. Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeuglenker sind für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit sämtlicher, im Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) angegebener Angaben verantwortlich.
9. Falls der Fahrzeughalter über ein im elektronischem Mautsystem registriertes Fahrzeug bereitstellt und es gleichzeitig fällige Mautrückstände und/oder aus dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) hervorgehenden Verpflichtungen des Fahrzeughalters im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug gibt, dann kann der Systembetreiber den Antrag des Fahrzeughalters auf den Abschluss eines neuen Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) oder den Antrag auf die Änderung des abgeschlossenen Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) ablehnen.
10. Der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs ist im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung nicht verpflichtet, während der Befreiungszeit das Fahrzeug mit einem Bordgerät (OBU) auszustatten, wobei im Falle, dass diese Befreiung des Fahrzeugs von der Mautzahlung räumlich bestimmt ist, ist der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs nicht verpflichtet, die Maut für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zu zahlen und das Fahrzeug mit dem Bordgerät ausschließlich im Rahmen dieser Raumbegrenzung auszustatten.

Kapitel III.2

Änderung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU)

1. Eine Änderung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) im Rahmen der Bezahlung der Maut im Nachhinein kann vom Fahrzeughalter oder von seinem bevollmächtigten Vertreter persönlich in der Kontaktstelle oder durch den Aussteller der Tankkarten und zwar mit einer angemessenen Anwendung von Bestimmungen, die den Abschluss des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) regeln, durchgeführt werden.
2. Eine Änderung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) im Rahmen der in voraus bezahlten Maut kann vom Fahrzeughalter, seinem bevollmächtigten Vertreter oder auch vom Fahrzeuglenker persönlich an einer Kontakt- oder Vertriebsstelle und zwar durch die angemessene Anwendung von Bestimmungen, die den Abschluss des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) regeln, durchgeführt werden.
3. Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) auch der Fahrzeuglenker sind bei jeder Änderung der im Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) angeführten Angaben verpflichtet diese Änderungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach dem Eintritt der Änderungen oder nach deren Kenntnisnahme dem Systembetreiber oder nach dem er sie erfahren konnte, mitzuteilen, wobei der Verwalter der Mauteinhebung/Systembetreiber berechtigt ist, diese Änderungen im elektronischen Mautsystem einseitig und zwar aufgrund der über Fahrzeughalter aus dem öffentlichen Register oder aus anderer Erfassung, in der der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeug geführt sind, gewonnen hat durchzuführen – dadurch bleibt die Verantwortlichkeit des Fahrzeugbetreibers und/oder Fahrzeuglenkers für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit aller Angaben, die im Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) angegeben sind, unberührt.
4. Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder der Fahrzeuglenker sind verpflichtet, jede Änderung des Gesamtgewichts des Fahrzeugs, der Fahrzeugklasse (Kategorie) und Änderung der Emissionsklasse des registrierten Fahrzeugs dem Systembetreiber unverzüglich, spätestens aber vor der Fahrt auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten mitzuteilen. Die Änderung der Achsenanzahl des Fahrzeugs und somit auch dessen Umwandlung zu einem Lastzug gilt ab dem Moment der Änderung der Einstellung des Bordgeräts (OBU) seitens des Fahrzeughalters, bevollmächtigten Vertreters oder Fahrzeuglenkers als mitgeteilt.

5. Der Systembetreiber wird die Änderungen im elektronischen Mautsystem unverzüglich registrieren und falls sich wesentliche Angaben des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) ändern, ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet einen Nachtrag zum existierenden Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) oder einen neuen Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) abzuschließen.
6. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker sind bis zum Abschluss des neuen Nachtrags zum existierenden Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte oder bis zum Abschluss eines neuen Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und gleichzeitig bis zum Abschluss des neuen Nachtrags zum existierenden Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) oder bis zum Abschluss des neuen Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) nicht berechtigt mit dem Fahrzeug die vorbehaltenen Straßenabschnitte zu benutzen.
7. Im Falle der Änderung des im elektronischem Mautsystem eingetragenen Fahrzeughalters sind der neue Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter, sowie bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) auch der Fahrzeuglenker verpflichtet vor der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte eine Neuregistrierung ins elektronische Mautsystem zu beantragen und dem Systembetreiber neue Registrierungsangaben gewähren. Der ursprüngliche Fahrzeughalter ist verpflichtet das Bordgerät zurückzugeben und alle seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verwalter der Mauteinhebung und/oder Systembetreiber zu bezahlen. Im Falle der nicht Erfüllung dieser Pflicht gelten die Bestimmungen des Punktes 9, „Kapitel III.1" dieser Bedingungen 2.
8. Bei der Änderung von technischen Angaben im Fahrzeugschein oder in der Zulassungsbescheinigung , ist der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und Mautzahlung im Vorhinein auch der Fahrzeuglenker verpflichtet ein Neuregistrierung des Fahrzeugs ins elektronische Mautsystem zu beantragen und nachfolgend einen Nachtrag zum bestehenden Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) oder einen neuen Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) abzuschließen.
9. Im Falle der Änderung des Fahrzeugs (Löschen, Eintragen) oder seiner Parameter oder beim Umtausch des Bordgeräts (OBU), ändert sich der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) nur in dem Teil, der sich auf die Zuordnung des Bordgeräts (OBU) zum Fahrzeug und/oder zurückgegebenem Bordgerät bezieht.

Kapitel III.3

Beendigung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU)

1. Der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) endet nach der Rückgabe des funktionsfähigen und unbeschädigten Bordgeräts einschließlich dessen Zubehörs gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät an den Systembetreiber. Als ein funktionsfähiges und unbeschädigtes Bordgerät wird auch das Bordgerät betrachtet, zu dem seitens des Systembetreibers eine Reklamation anerkannt wurde.
2. Mit der Rückgabe des funktionsfähigen und unbeschädigten Bordgeräts endet der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) im Ganzen oder nur der Teil, der sich auf das Fahrzeug bezieht, für welches dieses Bordgerät im elektronischen Mautsystem zugeordnet war.
3. Bei Beendigung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU), erlischt auch das Recht der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte aufgrund des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte für das Fahrzeug, für das das zurückgegebene Bordgerät im elektronischen Mautsystem zugeordnet war.
4. Der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte endet auch nach 6 Monaten nach der letzten registrierten Mauttransaktion die vom ins Fahrzeug installierten Bordgerät registriert wurde oder durch schriftliche Kündigung des Vertrags einer der Vertragsparteien.
5. Falls aufgrund des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte der Fahrzeughalter die vorbehaltenen Straßenabschnitte mit mehreren Fahrzeugen benutzt, endet der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte 6 Monate nach der letzten, vom Bordgerät registrierten Mauttransaktion nur im Teil bezüglich des Fahrzeugs, zu dem im elektronischen Mautsystem das gegenständliche Bordgerät zugeordnet wurde, von welchem innerhalb von 6 Monaten keine Mauttransaktion aufgezeichnet wurde. Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte endet auch der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) im Teil, der sich auf das Bordgerät bezieht, von welchem innerhalb von 6 Monaten keine Mauttransaktion aufgezeichnet wurde.
6. Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte endet auch der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU), wobei der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet ist, das funktionsfähige und unbeschädigte Bordgerät dem Systembetreiber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zurückzugeben. Wird das Bordgerät innerhalb der festgelegten Frist nicht zurückgegeben, ist der Fahrzeughalter verpflichtet dem Systembetreiber eine Vertragsstrafe nach dem aktuellen Gebührentarif zu bezahlen.
7. Der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) gemäß diesem Kapitel kann ausschließlich nach der ordnungsmäßigen und vollständigen Bezahlung aller, sich aus dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) ergebenden Verbindlichkeiten bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) beendet werden. Die Beendigung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) wird am Tag der Unterzeichnung der Bestätigung über die Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte rechtsgültig und am Tag der ordnungsmäßigen und vollständigen Bezahlung aller, sich aus dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) bei einer nachträglichen Mautzahlung rechtswirksam.

Artikel IV.

Absicherung der Verpflichtung der Bordgerätrückgabe und Vertragsstrafen

1. Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) auch der Fahrzeuglenker ist verpflichtet für jedes gewährte Bordgerät eine Kaution zu Gunsten des Systembetreibers zu leisten.
2. Die Kaution muss zu Gunsten des Systembetreibers aufgrund eines abgeschlossenen Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) bezahlt werden, und zwar ausschließlich vor der Aushändigung des Bordgeräts (OBU).
3. Die Höhe der Kaution ist auf 50 EUR festgesetzt.
4. Die Bezahlung der Kaution kann wie folgt erfolgen:
   a) in bar an den Kontaktstellen,
   b) in bar an den Vertriebsstellen, wenn das Bordgerät zu dem Fahrzeug zugeordnet ist, das in dem Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) zugeordnet ist,
   c) durch Banküberweisung direkt auf das Konto des Systembetreibers bei einer nachträglichen Mautzahlung, durch Bankkarte an der Kontaktstelle und/oder Vertriebsstelle je na Typ des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte, wobei die Bankkarte vom Systembetreiber genehmigt sein muss. Das Verzeichnis der akzeptierten Bankkarten ist auf dem Internetportal veröffentlicht.
5. Die Kaution wird dem Fahrzeughalter, seinem bevollmächtigten Vertreter und/oder dem Fahrzeuglenker bei der Rückgabe des Bordgeräts (OBU) zurückgegeben, wobei das Bordgerät unbeschädigt und voll funktionsfähig sein muss.
6. Wird das Bordgerät vom Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker nicht zum festgesetzten Termin zurückgeben oder dieses geht verloren oder wird gestohlen, ist der Systembetreiber berechtigt sein Recht auf Kaution und Vertragsstrafe nach dem aktuellen Gebührentarifbuch geltend zu machen Ein nicht zurückgegebenes oder nicht termingerecht zurückgegebenes Bordgerät gilt als vernichtet, verloren oder gestohlen. Die geleistete (niedergelegte) Sicherheit wird in diesem Fall zur Teilzahlung der Vertragsstrafe verwendet.. Der Systembetreiber gewährt dem Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker ein neues Bordgerät erst nach Bezahlung der in diesem Artikel „Artikel IV" der Bedingungen 2 definierter Vertragsstrafe und nach Bezahlung einer neuen Sicherheitszahlung zugunsten des Systembetreibers für ein neues Bordgerät.
7. Bei Beschädigung oder Vernichtung des Bordgeräts (OBU) führt der Systembetreiber eine Beurteilung der Beschädigung des Bordgeräts (OBU) fort. Auf Grund dieser Beurteilung ist der Systembetreiber berechtigt seinen Anspruch auf die Sicherheitszahlung/Teil der Sicherheitszahlung und die entsprechende Vertragsstrafe nach dem aktuellen Gebührentarifbuch geltend zu machen, wobei bei Vernichtung des Bordgeräts (OBU) gewährt der Systembetreiber dem Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker ein neues Bordgerät erst nach Bezahlung der Vertragsstrafe laut diesem Artikel „Artikel IV" der Bedingungen 2 und nach Bezahlung neuer Kaution zugunsten des Systembetreibers für dieses neue Bordgerät.
8. Wird das Zubehör des Bordgeräts (OBU) oder ein Teil davon vom Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker nicht oder beschädigt zurückgegeben ist der Systembetreiber berechtigt eine Vertragsstrafe nach dem aktuellen Gebührentarifbuch geltend zu machen, d.h. der Betrag der zurückgegebenen Kaution um den Preis des Bordgerätzubehörs gemindert wird.
9. Wird das Bordgerät ohne Batterie und/oder ohne des Batteriedeckels vom Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker zurückgegeben, wird das Bordgerät als beschädigt betrachtet und der Systembetreiber ist berechtigt eine Vertragsstrafe nach dem aktuellen Gebührentarifbuch geltend zu machen, d.h. der Betrag der zurückgegebenen Kaution um den Preis des beschädigtes Bordgeräts gemindert wird.

Artikel V.

Das Bordgerät

1. Im Fahrzeug darf nur das Bordgerät verwendet werden, das zum Fahrzeug vom Systembetreiber aufgrund des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) zugeordnet wurde. Das Bordgerät (OBU) ist dem Fahrzeug zugeordnet aufgrund des amtlichen Fahrzeugkennzeichens und ist nicht übertragbar.
2. Der Systembetreiber erfordert die ausschließliche Verwendung von Originalzubehör des Bordgeräts (OBU), andernfalls kann keine Reklamation bezüglich der richtigen Funktionsfähigkeit des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeuglenkers geltend gemacht werden.
3. Das Bordgerät darf nur laut gültiger Gesetzgebung, Bedingungen 2 und laut Gebrauchsanweisung zum Bordgerät behandelt und benutzt werden.

Kapitel V.1

Installierung und Anbringung des Bordgeräts (OBU)

1. Der Fahrzeughalter und bei Registrierung des Fahrzeugs für eine Mautzahlung im Vorhinein auch der Fahrzeuglenker ist für die richtige Installierung und Anbringung des Bordgeräts (OBU) im Fahrzeug laut gültiger Legislative, diesen Bedingungen 2 und der Gebrauchsanweisung zum Bordgeräts verantwortlich und zwar so, dass vor allem die Ermittlung von Daten für die Mautberechnung und Ausführung einer Kontrolle ermöglicht wird.
2. Unter der Installierung des Bordgeräts (OBU) wird die physische Verbindung des Bordgeräts (OBU) mit dem elektrischen System des Fahrzeugs verstanden.
3. Unter der Anbringung des Bordgeräts (OBU) wird die räumliche Positionsbestimmung des Bordgeräts (OBU) an der Frontscheibe des Fahrzeugs verstanden.
4. Ist das Fahrzeug mit einer Einrichtung oder Anpassung ausgestattet, die die richtige Funktion des Bordgeräts (OBU) beeinträchtigen könnten, ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet die Installierung einer vom Systembetreiber gelieferten externen Antenne und ihre Anschließung in das Bordgerät laut Gebrauchsanweisung sicherzustellen.
5. Hat der Fahrzeughalter den Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte bzw. den Vertrag über die Bereitstellung eines Bordgeräts mit einer Bezahlung der Maut im Nachhinein abgeschlossen, ist er berechtigt auf eigene Kosten die Festinstallierung des Bordgeräts (OBU) in das Fahrzeug sicherzustellen.
6. Der Systembetreiber ist verpflichtet die Veröffentlichung der Liste der autorisierten Partner in jeder Kontakt- und Vertriebstelle, sowie auf dem Internetportal sicherzustellen.
7. Der Systembetreiber empfiehlt bei der Festinstallierung des Bordgeräts (OBU) die Benutzung eines speziellen Originalmontagesatzes, den der Fahrzeughalter gegen Entgelt bei der Kontaktstelle erwerben kann.

Kapitel V.2

Einstellung des Bordgeräts (OBU)

1. Für die richtige Einstellung des Bordgeräts (OBU) haftet der Fahrzeughalter und vor dem Beginn und während der Fahrt auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten auch der Fahrzeuglenker. Unter der Einstellung des Bordgeräts (OBU) wird die Eingabe der richtigen Angaben in das Bordgerät verstanden, und zwar insbesondere die Fahrzeugklasse (Kategorie) und die Achsenanzahl.
2. Bei der Gewährung des Bordgeräts (OBU) wird die vom Systembetreiber beauftragte Person in das Bordgerät anhand der Registrierungsdaten in den Bedingungen 1 die Fahrzeugklasse (Kategorie), das Gesamtgewicht des Fahrzeugs, die Achsenanzahl und die Emissionsklasse des Fahrzeugs eingeben. Wird in der Zulassungsbescheinigung, im Fahrzeugschein, im Fahrzeugzertifikat, in der Bestätigung des Herstellers oder in der Bestätigung des Vertreters des Herstellers keine Emissionsklasse angeführt, wird die Emissionsklasse 0 eingegeben, bei Fahrzeugen, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden, wird die Emissionsklasse mit dem niedrigsten Emissionslimit eingestellt. Der Fahrzeughalter oder der Fahrzeuglenker kontrolliert bei der Übernahme des Bordgeräts (OBU) die Richtigkeit der eingegebenen Angaben.
3. Kommt es vor der Benutzung oder während der Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte zur Änderung der Achsenanzahl, ändert der Fahrzeughalter oder der Fahrzeuglenker in dem Bordgerät unverzüglich die Angabe über die Achsenanzahl so, damit es dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeugs entspricht.
4. Wird in Folge einer unrichtigen Einstellung des Bordgeräts (OBU) durch den Systembetreiber das elektronische Mautsystem einen höheren Mautsatz verlangt, als der tatsächlichen Fahrzeugklasse (Kategorie) entsprechender Satz ist, ist der Fahrzeughalter verpflichtet die auf Grund des höheren Satzes errechnete Maut zu bezahlen. Der Fahrzeughalter ist nach der Reklamationsordnung berechtigt eine Reklamation der vom Systembetreiber unrichtig vorgenommenen Einstellung des Bordgeräts (OBU) geltend zu machen.
5. Wird in Folge der unrichtigen Einstellung des Bordgeräts (OBU) durch den Fahrzeughalter und/oder den Fahrzeuglenker das elektronische Mautsystem ein höher Mautsatz verlangt, als der tatsächlichen Fahrzeugklasse (Kategorie) entsprechender Satz ist, ist der Fahrzeughalter verpflichtet die auf Grund des höheren Satzes errechnete Maut zu bezahlen.
6. Erfordert die Änderung der registrierten Angaben eine Änderung der Einstellung des Bordgeräts (OBU) seitens des Systembetreibers, ist der Fahrzeughalter verpflichtet unverzüglich das Bordgerät dem Systembetreiber in der Kontakt- oder Vertriebsstelle je nach Mauteinhebungstyp bereitzustellen.

Kapitel V.3

Benutzung des Bordgeräts (OBU)

1. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker ist verpflichtet das Bordgerät im Einklang mit dem Gesetz, diesen Bedingungen 2 und der Gebrauchsanweisung des Bordgeräts (OBU) zu benutzen. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker ist verpflichtet die Funktionsfähigkeit und die richtige Einstellung des Bordgeräts (OBU) vor und während der Fahrt und nach Beendigung der Fahrt auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten zu kontrollieren.
2. Bei der Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Bordgeräts (OBU) ist der Fahrzeuglenker verpflichtet vor der Fahrt auf vorbehaltenen Straßenabschnitten dir Richtigkeit der Einstellung der Achsenanzahl zu kontrollieren.
3. Der Fahrzeuglenker kann die Tonsignalisierung des Bordgeräts (OBU) ausschalten, die den Fahrzeuglenker über die richtige Funktion des Bordgeräts (OBU) informiert. Das Ausschalten der Tonsignalisierung des Bordgeräts (OBU) entbindet den Fahrzeuglenker nicht der Pflicht die Funktionsfähigkeit und die richtige Einstellung des Bordgeräts (OBU) während der Fahrt zu kontrollieren. Durch das Ausschalten der Tonsignalisierung ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker von den Pflichten und Verantwortung für die Einhaltung der gültigen Gesetzgebung und diese Bedingungen 2 nicht entbunden.
4. Wird der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker nach der Beendigung der Fahrt auf dem vorbehaltenen Straßenabschnitt einen Fehler in der Einstellung des Bordgeräts (OBU) feststellen, ist er verpflichtet dem Systembetreiber unverzüglich die zur richtigen Berechnung der Maut notwendige Angabe bekanntzugeben, wobei bei Entstehung eines Zahlungsrückstands durch unkorrekte Einstellung des Bordgeräts (OBU) ist der Fahrzeughalter verpflichtet diesen Rückstand zu bezahlen.
5. Entsteht durch unrichtige Einstellung des Bordgeräts (OBU) eine Überzahlung, kann der Fahrzeughalter ihre Rückgabe im Einklang mit den Bedingungen 1 beantragen.
6. Kommt es während der Fahrt auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten zur Störung oder Beschädigung des Bordgeräts (OBU), ist der Fahrzeuglenker verpflichtet das Fahrzeug auf der nächsten Stelle abzustellen, die eine sichere Abstellung des Fahrzeugs ermöglicht und die Störung oder Beschädigung des Bordgeräts (OBU) dem Systembetreiber über die Hotline anzumelden. Zwecks Identifizierung teilt der Fahrzeuglenker dem Systembetreiber seinen Vor- und Nachnamen, Vor- und Nachnamen oder den Firmennamen oder die Benennung des Fahrzeughalters, Kennzeichen des Fahrzeugs und die ungefähre Lage, wo sich das Fahrzeug befindet, mit. Der Systembetreiber teilt dem Fahrzeuglenker den Kode des Umstandes mit und der Fahrzeuglenker kann die Fahrt ausschließlich bis zur nächsten Kontakt- oder Vertriebsstelle laut den Anweisungen des Systembetreibers fortsetzen.
7. Wird während der Fahrt auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten in dem Fahrzeug ein Bordgerät transportiert, das in der Zeit des Transportes zur Aufzeichnung der Mautereignissen nicht verwendet werden soll, ist der Betreiber des Fahrzeugs, zu dem das Bordgerät zugeordnet ist, verpflichtet den richtigen Transport des Bordgeräts (OBU) laut Anweisungen des Systembetreibers in der Gebrauchsanweisung des Bordgeräts (OBU) sicherzustellen. Erfolgt der Transport des Bordgeräts (OBU) nicht nach den Anweisungen des Systembetreibers, ist der Fahrzeughalter verpflichtet die durch das elektronische Mautsystem errechnete Maut zu bezahlen.

Kapitel V.4

Diebstahl, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung des Bordgeräts (OBU)

1. Auf das Vorgehen des Fahrzeuglenkers und des Systembetreibers bei Diebstahl, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung des Bordgeräts (OBU), die einen Einfluss auf die richtige Funktion während der Fahrt auf den vorbehaltenen Straßenabschnitten haben, beziehen sich relevante Bestimmungen des Kapitels „Kapitel V.3"- dieser Bedingungen 2.
2. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Bordgeräts (OBU) ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet unverzüglich den Diebstahl, Verlust oder die Beschädigung des Bordgeräts (OBU) dem Systembetreiber über den Kundentelefon anzumelden. Für die Zwecke der Identifizierung teilt der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker dem Systembetreiber seine Vor- und Nachnamen, Vor- und Nachnamen oder den Firmennamen oder die Benennung des Fahrzeughalters und das Kennzeichen des Fahrzeugs mit. Der Systembetreiber teilt dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker den Kode des Ereignisses mit und trägt den Diebstahl, Verlust oder die Vernichtung des Bordgeräts (OBU) ins elektronische Mautsystem ein und nach der Empfang solch einer Angabe deaktiviert/blockiert das Bordgerät.
3. Wurde das Bordgerät nach dem Diebstahl oder Verlust von einer unberechtigten Person benutzt, ist der Betreiber des Fahrzeugs, zu dem das Bordgerät zugeordnet ist, verpflichtet die Maut in voller Höhe errechnet laut den Aufzeichnungen im elektronischen Mautsystem für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes bis zur Eingabe der Anmeldung des Diebstahls oder Verlustes im elektronischen Mautsystem vom Systembetreiber zu bezahlen. Der Systembetreiber ist verpflichtet die Meldung des Diebstahls oder Verlustes des Bordgeräts (OBU) im elektronischen Mautsystem einzugeben und deaktiviert das Bordgerät unverzüglich nach der Diebstahl- oder Verlustmeldung des Bordgeräts (OBU) vom Fahrzeughalter.
4. Bei Diebstahl oder Verlust des Bordgeräts (OBU) ist der Systembetreiber berechtigt gleichzeitig mit der Deaktivierung des Bordgeräts (OBU) seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit und Vertragsstrafe nach Artikel „Artikel IV" dieser Bedingungen 2 geltend zu machen.
5. Wird das gestohlene oder verlorene Bordgerät dem Systembetreiber zurückgegeben, gibt der Systembetreiber die geltend gemachte Kaution laut Artikel „Artikel IV" dieser Bedingungen 2 dem Fahrzeughalter erst nach Bestätigung der vollständigen Funktionsfähigkeit des Bordgeräts (OBU) durch eine autorisierte Person zurück, oder wenn das zurückgegebene Bordgerät beschädigt ist, nach der Bestätigung einer autorisierten Person, dass die Beschädigung nicht der Fahrzeughalter verursacht hat. Eine autorisierte Person ist die Servicestelle des Systembetreibers im zentralen Logistiklager und/oder das Servicezentrum des Bordgeräteherstellers.
6. Beantragt der Fahrzeughalter die Gewährung eines neuen Bordgeräts anstatt des gestohlenen, verlorenen, vernichteten oder beschädigten Bordgeräts, schließt der Systembetreiber mit ihm einen neuen Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) ab oder es wird eine Änderung des ursprünglichen Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) in dem Teil vereinbart, der das ursprüngliche Bordgerät betrifft. Der Fahrzeughalter bezahlt dem Systembetreiber für das neue Bordgerät eine Kaution laut Artikel „Artikel IV" dieser Bedingungen 2.
7. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker sind verpflichtet Situationen vorzubeugen, bei denen es zu Diebstahl, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung des Bordgeräts (OBU) kommen kann. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker sind in vollem Maße für den Schadenersatz für das gestohlene, verlorene, vernichtete oder beschädigte Bordgerät verantwortlich.

Kapitel V.5

Rückgabe des Bordgeräts (OBU)

1. Der Fahrzeughalter, dem im elektronischen Mautsystem das Recht auf die Benutzung des Bordgeräts (OBU) bereits erloschen ist (durch Beendigung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) und/oder des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte) ist verpflichtet es dem Systembetreiber in einem funktionsfähigen und unbeschädigten Zustand unverzüglich zurückzugeben, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Verfall des Rechtes zur Benutzung des Bordgeräts (OBU) und zwar laut Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU).
2. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet das Bordgerät ohne unnötigen Aufschub zurückzugeben, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen nachdem er dazu vom Systembetreiber insbesondere wegen folgenden technischen oder betrieblichen Gründen aufgefordert wurde:
   a) Beendigung des Lebenszyklus der Technologie oder der Anlage, die für die richtige Funktion des Bordgeräts (OBU) notwendig ist,
   b) Technische Produktionsstörung, die die Funktionsfähigkeit und den störungsfreien Betrieb des Bordgeräts (OBU) unmöglich macht bzw. den Fahrzeughalter und/oder den Fahrzeuglenker gefährdet.
3. Wird das Bordgerät in der festgelegten Frist gemäß diesem Kapitel nicht zum festgesetzten Termin (termingerecht) zurückgegeben, so gilt das Bordgerät (OBU) als vernichtet, verloren oder gestohlen und der Fahrzeughalter ist verpflichtet dem Systembetreiber eine Vertragsstrafe nach dem gültigen Gebührentarifbuch zu zahlen.
4. Kommt es zur Änderung des Fahrzeughalters, dem das Bordgerät zugeordnet wurde, ist der ursprüngliche Fahrzeughalter verpflichtet das Bordgerät zurückzugeben, und zwar innerhalb von 5 Tagen nach Eintritt dieser Änderung.

5. Wurde der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts mit einer Mautzahlung im Vorhinein abgeschlossen, kann das Bordgerät an einer Kontakt-, Vertriebsstelle oder bei der Anschrift, die in der Aufforderung zur Rückgabe des Bordgeräts (OBU) angegeben wurde zurückzugeben werden. Wurde der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) mit einer Bezahlung der Maut im Nachhinein abgeschlossen, kann das Bordgerät an einer Kontaktstelle oder bei der Anschrift, die in der Aufforderung zur Rückgabe des Bordgeräts angegeben wurde zurückzugeben werden. Bei der Rückgabe des Bordgeräts führt die vom Systembetreiber beauftragte Person die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Bordgeräts (OBU) durch. Ist das Bordgerät funktionsfähig und unbeschädigt, entsteht dem Fahrzeughalter ein Anspruch auf die Rückgabe der Kaution unter der Voraussetzung, dass die Kaution nicht zur Teilzahlung der Vertragsstrafe für das vernichtete, verloren gegangene oder gestohlene Bordgerät (OBU) herangezogen wurde. Ist das Bordgerät beschädigt oder vernichtet wird nach Art. IV lit. 7 der Bedingungen 2 vorgegangen. Dies gilt nicht bei Umtausch des Bordgeräts (OBU) wegen einer Störung.
6. Die Kaution für die Rückgabe des Bordgeräts, die an den Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts gebunden ist, abgeschlossen im Modus der vorausbezahlten Maut (im Vorhinein) wird an den Fahrzeugbetreiber in Bar oder per Überweisung auf das Bankkonto des Fahrzeugbetreibers zurückerstattet, wie es im Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) oder im Nachtrag zum Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) angegeben ist. Die Kaution für die Rückgabe der Bordgeräte, die an einen Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) mit einer Bezahlung der Maut im Nachhinein gebunden sind, wird dem Fahrzeughalter durch Banküberweisung auf das im Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) angegebene Bankkonto zurückgegeben, oder im Nachtrag zum Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU). Ist im Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) oder im Nachtrag zum Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) das Bankkonto nicht angegeben, wird die Kaution für die Rückgabe der Bordgeräte dem Fahrzeughalter durch Banküberweisung auf das Bankkonto zurückgegeben, das im ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag für die Rückerstattung der finanziellen Mittel an den Systembetreiber zugestellt wurde — mittels des Systems der Kontaktstellen und/oder Vertriebsstellen oder per E-Mail an die Adresse info@emyto.sk. Die mit der Rückgabe der Kaution verbundenen Kosten trägt der Fahrzeughalter.
7. Durch die Rückgabe des funktionsfähigen und unbeschädigten Bordgeräts endet der Vertrag über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte im Ganzen oder nur der Teil bezüglich des Fahrzeugs, dem das Bordgerät (OBU) zugewiesen wurde, sowie der Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) im Ganzen oder nur der Teil bezüglich des zurückgegebenen Bordgeräts.
8. Wird das Bordgerät vom Fahrzeughalter nicht samt Zubehör zurückgeben oder wird ein nicht funktionsfähiges oder beschädigtes Bordgerät zurückgegeben, ist der Systembetreiber berechtigt seinen Anspruch auf die Kaution laut Artikel „Artikel IV" dieser Bedingungen 2 geltend zu machen.
9. Ist eine Reparatur des zurückgegebenen Bordgeräts notwendig, wird sie auf Kosten des Fahrzeughalters durchgeführt. Dies gilt nicht im Falle einer laut der Reklamationsordnung anerkannten Reklamation des Bordgeräts (OBU).

Artikel VI.

Preise und Zahlungsbedingungen

Kapitel VI.1

Gebühren und Gebührensätze

1. Die mit der Erbringung der komplexen Dienstleistung der elektronischen Mauteinhebung verbundenen Gebührensätze sind in dem gültigen Gebührentarifbuch enthalten. Das Gebührentarifbuch gilt für alle Fahrzeuge, die im elektronischen Mautsystem registriert sind und der Mautpflicht unterliegen.
2. Das Gebührentarifbuch stellt einen untrennbarer Bestandteil des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) dar. Für die Änderungen im Gebührentarifbuch werden angemessen die Bestimmungen über Änderung dieser Bedingungen 2 angewendet.
3. Die Pflicht die Gebühren zu zahlen obliegt dem Fahrzeughalter.
4. Die Preise in dem Gebührentarifbuch sind in EUR einschließlich der MwSt. angeführt.
5. Bei der in voraus bezahlten Maut werden die Gebühren für die Dienstleistungen vor ihrer Erbringung berechnet, wobei sie dem Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker erst nach der ordentlichen und rechtzeitigen Bezahlung der Gebühren geleistet werden. Bei einer nachträglichen Mautzahlung werden die Gebühren dem Fahrzeughalter nachfolgend nach Beendigung des Rechnungszeitraums in der monatlichen Rechnung vom Systembetreiber berechnet.
6. Der Systembetreiber ist berechtigt das Gebührentarifbuch zu ändern, wobei die aktuelle gültige Version des Gebührentarifbuchs auf dem Internetportal veröffentlicht ist.
7. Im Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gelten die in dem aktuell gültigen Gebührentarifbuch angeführten Preise und Gebühren.

Kapitel VI.2

Bezahlung der Gebühren bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein)

1. Bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) kann die Bezahlung von Gebühren auf folgende Weise erfolgen:
   a) an den Kontaktstellen oder Vertriebsstellen in Bar,
   b) mit einer Bankkarte an den Kontaktstellen, Vertriebsstellen, über das Internetportal oder über ein Selbstbedienungsgerät; die Liste der akzeptierten Bankkarten ist auf dem Internetportal veröffentlicht,
   c) mit einer Tankkarte derer Aussteller vom Systembetreiber genehmigt ist, an den Kontaktstellen, Vertriebsstellen oder über ein Selbstbedienungsgerät; die Liste der akzeptierten Tankkarten ist auf dem Internetportal veröffentlicht.
2. Bei der Zahlung mit der Bankkarte und/oder Tankkarte muss diese vom Autorisierungszentrum bestätigt und vom Aussteller der Bankkarten oder Tankkarten akzeptiert werden. Bei erfolgloser Autorisierung, bzw. Ablehnung der Zahlung seitens des Ausstellers der Bankkarte oder Tankkarte muss der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker die Zahlung auf eine andere Weise unter Verwendung eines der oben angeführten Zahlungsmittel durchführen.
3. Bei Verlust, Entwendung oder einer anderen Form von Missbrauch der Bankkarte oder Tankkarte wobei der Fahrzeughalter es versäumt hat, die Karte beim Kartenherausgeber sperren zu lassen, übernimmt der Systembetreiber keine Verantwortung für die mit einer solchen Karte durchgeführte Zahlungen und die mit einer solchen Karte geleisteten Mautzahlungen werden nicht zurückerstattet und stellen das Einkommen des Systembetreibers dar. Die Bezahlung der aus dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) resultierenden Verbindlichkeiten bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

Kapitel VI.3

Bezahlung der Gebühren bei einer nachträglichen Mautzahlung

1. Bei einer nachträglichen Mautzahlung kann die Bezahlung von Gebühren, als Bestandteil der Rechnung, auf folgende Weisen erfolgen:
   a) Durch eine Banküberweisung oder Einzahlung direkt auf das Konto des Systembetreibers,
   b) in den Kontaktstellen mit einer Bankkarte, Tankkarte oder in Bar.
2. Bei der Bezahlung der Gebühren durch eine Banküberweisung oder Einzahlung direkt auf das Konto des Systembetreibers muss der Fahrzeughalter die Zahlung mit einem variablen und spezifischen Zahlungssymbol identifizieren, die auf der zu begleichenden Rechnung angeführt sind. Das variable als auch spezifische Zahlungssymbol müssen auf der Zahlungsanweisung richtig angeführt werden, ansonsten wird die Rechnung erst nach Richtigstellung der Zahlungsidentifikatoren vom Systembetreiber als bezahlt betrachtet. Bei der Bezahlung der Gebühren durch Banküberweisung aus dem Ausland, oder wenn es nicht möglich ist, in der Bankanweisung das variable und das spezifische Zahlungssymbol anzuführen, muss der Fahrzeughalter beide Symbole in die Referenzen des Zahlenden/in den Anmerkungsteil der Banküberweisung in folgender Form anzuführen: VSXXXXXXXXXX/SSXXXXXXXXXX. Die Rechnung wird auch den Fälligkeitstermin beinhalten, der standardmäßig 14 Tage beträgt.
3. Die Bezahlung der Gebühren muss auf das Konto des Systembetreibers spätestens am Fälligkeitstag der einzelnen Rechnungen zugeschrieben werden.
4. Etwaige Überzahlungen (Mehrzahlungen) werden in den nächsten Rechnungszeitraum übernommen, es sei denn, sie wurden einseitig vom Systembetreiber in Bezug auf die Verpflichtungen des Fahrzeughalters aufgenommen. Falls der Fahrzeughalter vor Ablauf des nächsten Rechnungszeitraums die Überzahlung (Mehrzahlung) zurückerstattet bekommen möchte, muss er die Zurückerstattung der Finanzmittel schriftlich beantragen und den ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag dem Systembetreiber zustellen. Beim Antrag auf bargeldlose Zurückerstattung der Überzahlung wird dieser Betrag per Banküberweisung an die im Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) angegebene Bankverbindung des Fahrzeughalters, bzw. an die im Antrag für Rückerstattung der finanziellen Mittel angegebene Bankverbindung überwiesen, wenn die Bankverbindung des Fahrzeughalters nicht im gültig und rechtskräftig abgeschlossenen Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) angegeben ist. Der Systembetreiber erstattet unverzüglich nach Bearbeitung des Antrags die finanziellen Mittel, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages für die Rückerstattung der finanziellen Mittel an den Systembetreiber.
5. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Bankverbindung trägt der Fahrzeughalter.

Kapitel VI.4

Nichtbezahlung, Verzug mit der Zahlung der Gebühren

1. Im Falle eines Verzugs mit der Zahlung der Gebühren und/oder anderen Verpflichtungen des Fahrzeughalters laut Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) ist der Systembetreiber berechtigt dem Fahrzeughalter eine Verzugszins in Höhe von 0,1% des Schuldbetrages für jeden, auch angefangenen Tag des Verzuges in Rechnung zu stellen.
2. Im Falle eines Verzugs mit der Zahlung der Gebühren oder anderer Verpflichtungen schickt der Systembetreiber dem Fahrzeughalter eine Mahnung. Die Fälligkeit der Mahnung beträgt 14 Tage.
3. Wird die Mahnung nach Ablauf der Fälligkeitsfrist nicht bezahlt, ist der Systembetreiber berechtigt die aus dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) sich ergebenden unbezahlten Forderungen auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

Artikel VII.

Kontrolle der Einhaltung der mit dem Bordgerät verbundenen Pflichten

1. In Übereinstimmung mit der Bestimmung des §25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen des Fahrzeughalters und des Fahrzeuglenkers gemäß dem Gesetz durchführen betraute Personenin Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde im Rahmen der Durchführung der Überwachung der Sicherheit und Kontinuierlichkeit des Straßenverkehrs. Die mit der Kontrolle betrauten Personen sind:
   a) Angestellte des Verwalters der Mauteinhebung,
   b) Mitarbeiter der Person, die vom Verwalter der Mauteinhebung mit Ausführung von Tätigkeiten nach §12 Abs. 2 des Gesetzes.

Artikel VIII.

Kommunikationskanäle

Kapitel VIII.1

Dienste

1. Der Systembetreiber erbringt Dienste, die hauptsächlich Dienstleistungen für die Fahrzeughalter und/oder die Fahrzeuglenker in der Regel mittels der Kontaktstellen, Vertriebsstellen, Kundentelefon und elektronische Kanäle umfassen, und zwar vor allem:
   a) Abschluss von Verträgen über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU),
   b) Registrierung von Fahrzeugen,
   c) Ausgabe, Austausch und Empfang von Bordgeräten,
   d) Empfang von Zahlungen, einschließlich Empfang von Kautionen und Gebühren,
   e) Rückerstattung von Kautionen und Überzahlungen (Mehrzahlungen) in Bar,
   f) Austausch eines nicht funktionierenden Bordgeräts gegen ein funktionierendes
   g) Annahme und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
   h) Gewährung von Informationsmaterialen und
   i) Informationserteilungen.
2. Vollständige Informationen zu den Diensten sind auf dem Internetportal veröffentlicht.

Kapitel VIII.2

Kontaktstelle

1. Die Kontaktstelle bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) insbesondere folgende Dienste:
   a) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) und die Gewährung des Bordgeräts (OBU),
   b) Abschluss, Änderung und Beendigung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) bei einer nachträglichen Mautzahlung und Gewährung des Bordgeräts (OBU),
   c) Empfang von Zahlungen für die Gebühren für die Dienste der komplexen Dienstleistungen der elektronischen Mauteinhebung,
   d) Empfang und Rückerstattung der Kaution,
   e) Beratung zur elektronischen Mauteinhebung,
   f) Empfang von Meldungen über technische Probleme des Bordgeräts (OBU) und die Grunddiagnostik der Funktionsfähigkeit des Bordgeräts (OBU),
   g) Vermittlung der festen Installierung des Bordgeräts (OBU),
   h) Austausch eines nicht funktionsfähigen Bordgeräts in ein funktionsfähiges,
   i) Empfang und Abwicklung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
   j) Annahme von Anträgen bezüglich Rückerstattung von Finanzmitteln,
   k) Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung, Ausfertigung von Kopien der Rechnungsbelege, Klärung von etwaigen Einwänden zur Abrechnung und
   l) Vermittlung von Informationsmaterialen.
2. Der Systembetreiber kann einige von der Kontaktstelle angebotene Dienste auch an einem anderen Ort als in den Räumen der Kontaktstelle erbringen, und zwar durch seine Handelsvertreter und/oder Aussteller von Tankkarten.
3. Die vollständige Liste der Kontaktstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel VIII.3

Vertriebsstelle

1. Die Vertriebsstelle bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) folgende Dienste:
   a) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) bei der Vorauszahlung der Maut (im Vorhinein) und die Gewährung des Bordgeräts (OBU),
   b) Empfang von Zahlungen für die Gebühren, für die Diensten der komplexen Dienstleistungen der elektronischen Mauteinhebung,
   c) Empfang und Rückerstattung der Kaution,
   d) Beratung zur elektronischen Mauteinhebung,
   e) Empfang von Meldungen über technische Probleme des Bordgeräts (OBU) und die Grunddiagnostik der Funktionsfähigkeit des Bordgeräts (OBU),
   f) Austausch eines nicht funktionsfähigen Bordgeräts in ein funktionsfähiges,
   g) Empfang von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
   h) Annahme von Anträgen auf Rückerstattung von Finanzmitteln und
   i) Vermittlung von Informationen und Informationsmaterialen.
2. An einer Vertriebsstelle ist weder ein Abschluss, eine Änderung, Beendigung und/oder eine andere Form der Verfügung über den Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) bei einer nachträglichen Mautzahlung möglich.
3. Die vollständige Liste der Vertriebsstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel VIII.4

Kundentelefon

1. Das Kundentelefon ist eine Telefonleitung, die Dienste für die Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker rund um die Uhr gewährleistet.
2. Das Kundentelefon bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) folgende Dienste:
   a) Beratung zur elektronischen Mauteinhebung,
   b) Empfang von Meldungen über technische Probleme des Bordgeräts (OBU),
   c) Sicherstellung der Fahrt des Fahrzeugs mit einem angemeldeten Problem des Bordgeräts (OBU) zur Kontaktstelle oder Vertriebsstelle durch Zuteilung des Ereigniscodes,
   d) Empfang von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
   e) Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung, Ausfertigung von Kopien von Rechnungsbelegen, Klärung von etwaigen Einwänden zur Abrechnung und
   f) Annahme von Anträgen auf die Zustellung von Informationsmaterialen, Kopien von Rechnungsbelegen, per Post oder E-Mail.
3. Vertrauliche Informationen, Personalangaben und zusammenhängende detaillierte Angaben über ein konkretes Konto des Fahrzeughalters werden erst nach Identifizierung des Anrufers gewährt, nachdem er die Kontrollfragen des Mitarbeiters des Kundentelefondienstes betreffend gewählte Angaben aus dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) beantwortet hat.
4. Die Dienste werden in slowakischer, englischer und deutscher Sprache rund um die Uhr und in ungarischer, russischer und polnischer Sprache in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr gewährt.

Kapitel VIII.5

Internetportal

1. Das Internetportal bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) folgende Dienste:
   a) Absenden von Angaben für die Registrierung im elektronischen Mautsystem,
   b) Absenden von Meldungen über technische Probleme,
   c) Absenden von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen, sowie auch Information über deren Erledigungsstand,
   d) Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung,
   e) Ausfertigung der Kopien der Rechnungsbelege und
   f) Allgemeine Informationen und Dokumente zum Herunterladen, die zur Registrierung und zum Betrieb des Fahrzeugs innerhalb des elektronischen Mautsystems notwendig sind.
2. Der Zugang zu den oben angeführten Kundendiensten des Internetportals ist nur mit Angabe des Anmeldenamens und des Passworts möglich, die die Information vor Missbrauch durch unberechtigte Personen schützen.
3. Nach dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts bekommt der Fahrzeughalter auf seinen Antrag vom Systembetreiber die Anmeldedaten zum Benutzerinternetportal zugeschickt. Der Systembetreiber muss alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und anwenden, damit es zu keiner Weitergabe von vertraulichen Daten durch eine dritte Person kommen kann. Der Fahrzeughalter ist nicht berechtigt, das Passwort an Dritte weiterzugeben.
4. Nach Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte und/oder des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts erlischt spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Beendigung des Vertrags der Zugang zu Kundendiensten des Internetportals und somit auch der Anmeldenamen und das Passwort.
5. Falls der Fahrzeughalter eine andere Person für den Umgang mit dem Anmeldenamen und dem Passwort bestimmt, muss er diese Person speziell für die Entgegennahm und Gewährung dieser Angaben bevollmächtigen.
6. Die Anmeldenamen und Passwörter sind nicht übertragbar. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, alle unerlässlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die gegenständlichen Informationen von dritten Personen zu diesen Angaben zu verhindern. Falls diese Angaben dritten Personen zugänglich gemacht wurden oder es zum unberechtigten Missbrauch durch dritte Personen kam, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, den Systembetreiber über diese Tatsache unverzüglich zu informieren. Im Falle einer unberechtigten Gewährung der gegenständlichen Informationen an eine dritte Person bzw. zum deren anderen unberechtigten Missbrauch, hat der Systembetreiber das Recht, dem Fahrzeughalter den Zugang zum Internetportal vorübergehend zu verwehren. Der Systembetreiber und/oder Verwalter der Mauteinhebung trägt keine Verantwortung für etwaige Schäden, die dem Fahrzeughalter wegen einer unberechtigten Gewährung und/oder eines Missbrauchs des Internetportals entstanden sind.
7. Falls der Fahrzeughalter den Anmeldenamen und/oder das Passwort vergisst, ist er verpflichtet, den Systembetreiber über diese Tatsache unverzüglich zu informieren, der aufgrund seines Antrags vom Systembetreiber einen neuen Anmeldenamen und/oder Passwort bekommt. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, die mit der Neugenerierung des Anmeldenamens und/oder Passwortes zusammenhängenden Kosten nach dem gültigen Gebührensatz zu erstatten.

Artikel IX.

Reklamationsordnung

Kapitel IX.1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Reklamationsordnung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Systembetreiber und dem Fahrzeughalter bei der Erledigung der Reklamationen bezüglich der Richtigkeit und Qualität der des elektronischen Mauteinhebungsdienstes für den Fahrzeughalter und/oder Lenker.
2. Die Reklamationsordnung richtet sich nach den gültigen Rechtsvorschriften, und zwar insbesondere den einschlägigen Bestimmungen:
   a) des Gesetzes Nr. 40/1964 (Gbl.) Bürgerliches Gesetzbuch in der gültigen Fassung,
   b) des Gesetzes Nr. 513/1991 (Gbl.) Handelsgesetzbuch in der gültigen Fassung und,
   c) dem Gesetz Nr. 99/1963 (Gbl.) Zivilprozessordnung in der gültigen Fassung.
3. Unter einer Reklamation für die Zwecke dieser Reklamationsordnung versteht man das vom Fahrzeughalter beanspruchte Recht bezüglich der Verantwortung für mangelhafte und/oder fehlerhafte Dienstleistungen seitens des Systembetreibers, in Folge dessen der Fahrzeughalter eine Nachbesserung und/oder eine Ersatzleistung für mangelhafte Erfüllung verlangt (im Weiteren als „Reklamation" bezeichnet). Diese Reklamationsordnung bezieht sich auch auf die Reklamationen der Fahrzeughalter bezüglich Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der mit der Mauteinhebung und der Gewährung des Bordgeräts (OBU) zusammenhängenden Gebühren.
4. Die Reklamationsordnung als untrennbarer Bestandteil dieser Bedingungen 2 ist an gut sichtbaren Stellen der Kontaktstellen und Vertriebsstellen angebracht und ist auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel IX.2

Grundformalitäten der Geltendmachung einer Reklamation und die Art ihrer Geltendmachung

1. Gemäß dieser Reklamationsordnung kann der Fahrzeughalter oder eine von ihm ordentlich bevollmächtigte Person (im Weiteren als „berechtigte Person" bezeichnet) sein Reklamationsverfahren einleiten/einer Reklamation folgenderweise geltend machen:
   a) aufgrund einer schriftlich eingereichten und per E-Mail-Nachricht an die Adresse info@emyto.sk oder an die Adresse am Sitz des Systembetreibers ordentlich zugestellten Reklamation,
   b) aufgrund einer an jeder Kontaktstelle oder Vertriebsstelle persönlich eingereichten Reklamation, wobei die Reklamation auch in diesem Fall schriftlich abgefasst (d.h. schriftlich eingereicht) werden muss,
   c) aufgrund einer an das Internetportal eingereichten Reklamation durch einen gesicherten Anschluss und
   d) aufgrund einer telefonisch, durch den Kundentelefon eingereichten Reklamation,
   e) persönlich, wenn die Reklamation die unrichtige Funktionsfähigkeit des Bordgeräts (OBU) betrifft, und das ausschließlich an der Kontakt- und/oder Vertriebsstelle.
2. Die schriftliche Reklamation kann ausschließlich auf einem vom Systembetreiber ausgegebenen Formblatt oder durch die Ausfüllung und das Abschicken des Formblatts auf dem Internetportal eingereicht werden. Die Reklamationsblätter sind an den Vertriebs- und Kontaktstellen, sowie auf dem Internetportal erhältlich.
3. Der Fahrzeughalter muss in der schriftlichen Reklamation die Reklamationsgründe und alle Formalitäten auf dem offiziellen Formblatt des Systembetreibers, insbesondere den Vor- und Nachnamen oder Firmennamen, Anschrift, bzw. Firmensitz, Id.–Nr., Nummer des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) und er muss zugleich alle Dokumente und Beweise belegen, auf deren Grundlage er die Reklamation geltend macht.
4. Der Fahrzeughalter hat das Recht binnen 30 Tagen sofort ab dem Moment nach der Kenntnisnahme des Umstandes, bzw. er zum ersten Mal über die Tatsache erfahren konnte, die den Gegenstand der Reklamation darstellt, die Reklamation geltend machen. Falls der Fahrzeuglenker des betroffenen Fahrzeugs über die Tatsache, die den Gegenstand der Reklamation darstellt, früher erfährt oder zum ersten Mal erfahren konnte, als der Fahrzeughalter, beginnt die 30-tägige Frist am Tag, an dem der Lenker diese Tatsache erfahren hat, zu laufen.
5. Wird die Reklamation an der Kontakt- oder Vertriebsstelle geltend gemacht, sind der Systembetreiber und die berechtigte Person verpflichtet immer ein Protokoll über die Einreichung der Reklamation aufzunehmen und anschließend stellt der Systembetreiber der berechtigten Person eine Bestätigung über ihre Geltendmachung, über den Inhalt und die durch die Reklamationsordnung bestimmten Fristen aus.
6. Der Systembetreiber behält sich vor, die Reklamation abzulehnen:
   a) diese nicht an der von dieser Reklamationsordnung verlangten Stelle und auf die vorgeschriebene Weise und/oder nicht in der festgesetzten Frist geltend gemacht wurde,
   b) diese nicht vollständig und/oder nicht eindeutig/unbestimmt/anonym ist und der Fahrzeughalter nicht einmal binnen 14 Tagen nach der Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung die fehlenden Angaben und Dokumente zu vervollständigen, oder
   c) diese solche Tatsache betrifft, auf die sich diese Reklamationsordnung nicht bezieht.
7. Die Kosten des Reklamationsverfahrens bis zur Entscheidung über die Reklamation trägt der Systembetreiber – es gilt nicht bei jeglichem im Zusammenhang mit dem Reklamationsverfahren entstandenen Kosten des Fahrzeughalters/ Fahrzeuglenkers.
8. Wird die Annahme der Reklamation nicht gem. lit. 6 dieses Kapitels der Bedingungen 2 angenommen, gilt das Reklamationsverfahren als nicht eingeleitet.

Kapitel IX.3

Dauer der Reklamationserledigung und die Erledigungsform

1. Das Reklamationsverfahren beginnt mit dem Tag der ordentlichen Geltendmachung/Annahme der Reklamation gemäß den Bestimmungen dieser Reklamationsordnung, die Bestandteil der Bedingungen 1. ist, zu laufen. Unter der Einleitung des Reklamationsverfahrens versteht man:
   a) bei Postsendungen - Tag der ordentlichen Zustellung der vollständigen Reklamation an die Einlaufstelle im Sitz des Systembetreibers (Stempel, Eingangsdatum),
   b) per E-Mail-Nachricht – der nächste Arbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Zustellung der vollständigen Reklamation an die Adresse info@emyto.sk,
   c) im Falle einer personenbezogenen Zustellung an die Kontaktstelle oder Vertriebsstelle - der nächste Arbeitstag nach dem ordentlichen Empfang der vollständigen Reklamation an der Kontaktstelle oder Vertriebsstelle,
   d) über das Internetportal - Absenden vom Portal durch den autorisierten Zugang - der nächste Arbeitstag nach dem ordentlichen elektronischen Absenden des ausgefüllten Reklamationsformblatts durch den autorisierten Zugang,
   e) bei ordentlicher telefonischer Anmeldung - der nächste Arbeitstag nach dem Gespräch. Im Falle einer telefonischen Geltendmachung ist die schriftliche Form der Erledigung der Stellungnahme nicht notwendig.
2. Der Systembetreiber ist verpflichtet, die Reklamation unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen zu erledigen.
3. Im Falle einer unvollständigen Reklamation, d.h. nicht im Einklang mit dem lit. 6 der Kapitel „Kapitel IX.2" dieser Bedingungen 2 und/oder nicht eindeutigen und/oder anonymen, beginnt die Frist für die Erledigung der Reklamation am Tag der Vervollständigung der fehlenden Angaben abzulaufen.
4. Das Reklamationsverfahren endet am Tag der Erledigung der Reklamation, der die Beendigung des Reklamationsverfahrens ist.
5. Die im Reklamationsformblatt angegebene Kontaktperson des Fahrzeughalters wird über die Erledigung der Reklamation durch eine schriftliche Stellungnahme informiert, und zwar durch eine schriftliche per Post bzw. per E-Mail-Nachricht zugestellte Stellungnahme, bzw. durch Auskunft über das Internetportal mit einem autorisierten Zugang. Falls die Reklamation telefonisch geltend gemacht wurde, ist ihre schriftliche Form der Erledigung nicht notwendig. Bei einer telefonischen Anmeldung der Reklamation gilt die telefonische Mitteilung über ihre Erledigung als Erledigung der Reklamation.
6. Falls im Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) die nicht obligatorischen Angaben über die Kontaktperson nicht angeführt sind, schickt der Systembetreiber die schriftliche Erledigung der Reklamation an die Adresse des Firmensitzes des Fahrzeughalters. Fehlt die Telefonnummer der Kontaktperson, erledigt der Systembetreiber die Reklamation mit der Person, die die Reklamation mittels des Kundentelefons eingereicht hat.

Kapitel IX.4

Reklamationen der Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung der Dienste des Systembetreibers und Reklamationen des Bordgeräts (OBU)

1. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet seine aus dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) sich ergebenden Verpflichtungen vollständig, rechtzeitig und ordentlich im Einklang mit dem Gebührentarifbuch des Systembetreibers zu bezahlen.
2. Bei Reklamationen für Zusatzleistungen und Verkauf von Verbrauchswaren, die in dem Gebührentarifbuch des Systembetreibers nicht angeführt sind, werden die Bestimmungen der Bedingungen 2 über Reklamation nicht verwendet und die Reklamierenden werden nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und/oder Handelsgesetzbuches vorgehen.
3. Bei der Reklamation der Nichtfunktionsfähigkeit oder unrichtigen Funktionsfähigkeit des Bordgeräts (OBU) ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet im Einklang mit den Bestimmungen der gültigen Legislative und des Artikels „Artikel V" dieser Bedingungen 2 vorzugehen, die die Pflichten bei der Feststellung einer Störung oder Nichtfunktionsfähigkeit des Bordgeräts (OBU) regeln.
4. Reklamiert der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker die Nichtfunktionsfähigkeit oder unrichtige Funktionsfähigkeit des Bordgeräts (OBU), ist er verpflichtet dieses zur Diagnostik dem Systembetreiber zu übergeben. Der Systembetreiber wird dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker ein Ersatzbordgerät bereitstellen.
5. Der Systembetreiber überprüft die grundlegende Funktionsfähigkeit des Bordgeräts (OBU) in der Kontaktstelle, falls das angeführte Bordgerät im Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) mit einer Bezahlung der Maut im Nachhinein angeführt ist und in der Kontakt- und Vertriebsstelle, wenn das Bordgerät im Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) mit einer Mautvorzahlung angeführt ist.
6. Stellt der Mitarbeiter der Kontakt- oder Vertriebsstelle mit der Diagnostik und visuellen Kontrolle des Bordgeräts (OBU) eine vollständig oder teilweise in Folge einer unrichtigen oder unberechtigten Benutzung die Nichtfunktionsfähigkeit fest, oder wenn es Zeichen einer mechanischen oder anderen Beschädigung aufweist, ist der Systembetreiber berechtigt eine Vertragsstrafe für die Beschädigung des Bordgeräts (OBU) laut dem aktuellen Gebührentarifbuch zu berechnen.
7. Wird aufgrund der Diagnostik des Bordgeräts (OBU) eine Störung festgestellt wird, die nicht vom Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verursacht wurde, stellt der Systembetreiber ein Ersatzbordgerät ohne Gebühr für die Diagnostik zur Verfügung.
8. Der Systembetreiber ist verpflichtet dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Annahme der Reklamation einen Beleg über das Ergebnis der Diagnostik des Bordgeräts (OBU) auszustellen.
9. Solange die Parteien nicht anders vereinbaren und das Bordgerät bei der Reklamation keine offensichtlichen Zeichen mechanischer Beschädigung, unrichtiger Benutzung oder unberechtigter Manipulation aufweist, kann der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker für die zur Diagnostik des Bordgeräts (OBU) notwendige Zeit ein Ersatzbordgerät laut diesen Bedingungen 2 beantragen.
10. Falls der Fahrzeuglenker und/oder der Fahrzeuglenker mit dem Ergebnis der Diagnostik nicht einverstanden ist, kann er dagegen einen Einspruch einlegen, wobei der Systembetreiber bei Erledigung der Reklamationen mit angemessener Geltendmachung der Bestimmungen der Bedingungen 2 vorgehen wird.
11. Ist das Ergebnis des Reklamationsverfahrens der Nachweis der Beschädigung oder Vernichtung des Bordgeräts (OBU) durch Verschulden des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeuglenkers, ist der Systembetreiber berechtigt die Vertragsstrafe im Sinne dieser Bedingungen 2 geltend zu machen.

Kapitel IX.5

Beschwerden und Streitigkeiten

Bei sämtlichen aus dem Reklamationsverfahren/der Reklamationsordnung resultierenden Beschwerden und Streitigkeiten ist bei Nichtakzeptierung der Beschlüsse des Reklamationsverfahren/der Reklamationsordnung gemäß diesen Bedingungen 2 nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 160/2015 Zivilprozessordnung (Gbl.) Handelsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung vorzugehen.

Artikel X.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel X.1

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen 2

1. Der Systembetreiber ist berechtigt diese Bedingungen 2 als auch das Gebührentarifbuch einseitig zu ändern, zu ergänzen und/oder durch neue Bedingungen 2 zu ersetzen, und zwar vor allem im Falle von Änderungen und Ergänzungen der gültigen Gesetzgebung, auf derer Grundlage die Bedingungen 2 ausgegeben wurden. Die aktuelle Version der Bedingungen 2 ist auf dem Internetportal veröffentlicht.
2. Im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung treten die Änderungen, Ergänzungen bzw. die Ersetzung der Bedingungen 2 durch deren Veröffentlichung durch den Systembetreiber auf seinem Internetportal. Falls der Fahrzeughalter mit der Änderung der Bedingungen 2 nicht einverstanden ist, kann er in einer Frist von 30 Tagen nach der Veröffentlichung von dem Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) zurücktreten. Den Rücktritt vom Vertrag ist der Fahrzeughalter verpflichtet ausschließlich in Schriftform auf die Adresse des Firmensitzes des Systembetreibers vorzunehmen.

Kapitel X.2

Zustellung von Schriftstücken und Kommunikation

1. Die für den Verwalter der Mauteinhebung und/oder den Systembetreiber vorbehaltenen Schriftstücke sind, falls in diesen Bedingungen 2 nicht anders bestimmt ist, ausschließlich folgenderweise zuzustellen:
   a) persönlich an beliebiger Kontakt- bzw. Vertriebstelle,
   b) per E-Mail-Nachricht an die Adresse info@emyto.sk,
   c) an die Adresse am Firmensitz des Systembetreibers,
   d) mittels Internetportals mit gesichertem Zugang und
   e) per Fax.
2. Der Verwalter der Mauteinhebung und/oder der Systembetreiber hat die Schriftstücke an den Fahrzeughalter per Post an die für diesen Zweck bei dem Abschluss des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) oder beim Abschluss eines Nachtrages zum Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) und/oder an die Adresse am Sitz/Ort der Unternehmung/des ständigen Wohnsitzes des Fahrzeughalters zuzustellen. Es gilt, dass ein an den Fahrzeughalter mit der Inanspruchnahme des Postdienstleistungsbetreibers abgesendetes Schriftstück am dritten Tag ab seiner Absendung zugestellt wurde. Beim an eine Adresse außerhalb der Slowakischen Republik abgesendeten Schriftstück gilt, dass es am siebten Arbeitstag ab dem Tag seiner Absendung zugestellt wurde.
3. Der Verwalter der Mauteinhebung und/oder den Systembetreiber hat an den Fahrzeuginhaber Schriftstücke per E-Mail an die beim Abschluss des Vertrags Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) oder beim Abschluss eines Nachtrages zum Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) genannte E-Mailadresse und/oder an die in Kundeneinreichung und/oder im Reklamationsformblatt genannte E-Mailadresse zuzustellen. Das Schriftstück gilt durch Bestätigung der Empfangsnachricht durch den Postserver als zugestellt.
4. Wird in diesen Bedingungen 2 nicht anders bestimmt, hat der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder Fahrzeuglenker die Schriftstücke an den Verwalter der Mauteinhebung und/oder den Systembetreiber primär in slowakischer, tschechischer oder in englischer Sprache zuzustellen. Dadurch ist keinerlei das Recht des Verwalters der Mauteinhebung und/oder den Systembetreibers betroffen, im Schriftverkehr mit dem Fahrzeughalter ausschließlich die slowakische oder englische Sprache zu verwenden.

Kapitel X.3

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Narodná dial'ničná spoločnosť, a.s. (Nationale Autobahngesellschaft) mit Sitz in der Dúbravská cesta 14, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, Steuer ID: 2021937775, UID-Nr.: SK2021937775, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters geführt beim Bezirksgericht Bratislava I., in der Abteilung: Sa, Einlageblatt Nr. 3518/B (im Weiteren als „Betreiber" bezeichnet), ist der Betreiber des elektronischen Mautsystems in dem personenbezogene Daten der Fahrzeughalter (der juristischen Personen, einschließlich der personenbezogenen Daten von natürlichen Personen, die diese juristischen Personen vertreten, und der natürlichen Personen), sowie von Fahrzeuglenkern (im Weiteren als „betroffene Personen" bezeichnet) zwecks der elektronischen Mauteinhebung für die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte durch Fahrzeuge verarbeitet werden.
2. Am 13.01.2009 unterschrieb der Betreiber mit der Gesellschaft SkyToll, a.s. mit Sitz in Lamačská cesta 3B, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 44 500 734, Steuer ID: 2022712153, UID-Nr.: SK2022712153, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters geführt beim Bezirksgericht Bratislava I., in der Abteilung: Sa, Einlageblatt Nr. 4646/B einen Vertrag über die Bereitstellung einer komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstleistung", wodurch die Gesellschaft SkyToll, a.s. anschließend an die Bestimmung des §12 Abs. 2 des Gesetzes im Sinne der Bestimmung des §34 des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) und des Artikels 28 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und die freie Bewegung solcher Daten, durch welch die Richtlinie 95/46/ES (Datenschutzgrundverordnung) (anschließend nur noch als „DSGV" bezeichnet) als Vermittler (im Weiteren als „Vermittler" bezeichnet) handelt.
3. Der Betreiber und der Vermittler sind im Einklang mit der Bestimmung des §5 lit. e) des Gesetzes Nr. 18/2018 Gbl. und mit dem Artikel 4, Punkt 2 der DSGV, wie auch im Einklang mit der Bestimmung des §12 Absatz 5 des Gesetzes berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:
   a) Fahrzeugkennzeichen und Fotos vom Fahrzeug,
   b) technische Daten des Fahrzeugs,
   c) Identifizierungscode des Bordgeräts (OBU),
   d) Länge des befahrenen Straßenabstandes,
   e) Mautsatz und errechneter Mautbetrag,
   f) Daten über Fahrzeughalter gem. der Bestimmung des §8 Abs. 1 des Gesetzes und Fahrzeugzulassungsdaten gem. der Bestimmung des §111 Abs. 2 und der Bestimmung des §113 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 8/2009 (Gbl.) über die Straßenverkehrsordnung und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze in der jeweils gültigen Fassung,
   g) Angaben über der geografischen Lage des Fahrzeugs,
   h) Angaben über das momentane Gesamtgewicht des Fahrzeugs,
4. Als Angaben über dem Fahrzeughalter gemäß dem oben genannten lit. f) dieses Kapitels Bedingungen 1 gelten insbesondere:
   a) Firmenname, Adresse des Geschäftsortes, falls Fahrzeughalter eine natürliche Person – Unternehmer ist; falls der Fahrzeuginhaber eine andere natürliche Person ist, Vorname, Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Wohnortadresse, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
   b) Bezeichnung oder Handelsnamen und Adresse des Sitzes, wenn der Fahrzeughalter eine juristische Person ist
   c) Vor- und Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnortadresse des Fahrzeuglenkers oder eines bevollmächtigten Vertreter des Fahrzeughalters,
   d) Nummer des Personalausweises oder Reisepasses des Fahrzeuglenkers oder eines bevollmächtigten Vertreters und Führerscheinnummer des Fahrzeuglenkers,
   e) Identifikationsnummer der Organisation des Fahrzeughalters, falls zugeteilt wurde, bzw. eine ähnliche dementsprechende Angabe im anderen Land,
   f) Steuer-Nr. des Fahrzeughalters, falls zugeteilt wurde,
   g) Angaben bezüglich Eintragung des Fahrzeughalters ins Handelsregister oder einen ähnlichen Register, falls er in einem solchen Register eingetragen ist,
   h) Fahrzeugkennzeichen und Land, in dem das Fahrzeug registriert ist,
   i) Fahrzeugklasse (Kategorie), technisch höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs, Achsenanzahl und Emissionsklasse des Fahrzeugs,
   j) Angabe darüber, ob der Fahrzeug mit einem Gerät oder einer Modifikation ausgestatte ist, die die Funktion des Bordgeräts (OBU) verhindern könnten,
5. Der Betreiber und Vermittler sind im Zusammenhang mit der Bestimmung des §12 Abs. 6 des Gesetzes berechtigt, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) der DSGV personenbezogene Angaben des Fahrzeuginhabers zu verarbeiten, falls es sich um natürliche Person handelt, bevollmächtigten Vertreter des Fahrzeughalters und Fahrzeuglenker im Umfang Titel, Vorname, Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Adresse des ständigen Wohnsitzes, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, Nummer des Führerscheines.
6. Der Betreiber und Vermittler sind nicht berechtigt, die im §12 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die von der Maut gem. der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. a), b), d), i) bis k) des Gesetzes befreite Fahrzeuge (d.h. die Fahrzeuge des Innenministeriums der Slowakischen Republik und des Polizeikorps, des Verteidigungsministeriums, der Streitkräfte der Slowakischen Republik und der Nordatlantischen Vertragsorganisation, des Slowakischen Nachrichtendienstes, des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher und Finanzverwaltung) und über deren Halter und Lenker Daten zu verarbeiten.
7. Die Verpflichtung, personenbezogene Angaben zur Verfügung stellen, ergibt sich für die betroffenen Personen aus der gültigen Gesetzgebung der Slowakischen Republik, wobei in Folge einer Verweigerung der personenbezogenen Angaben seitens der betroffenen Personen, kann kein Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) abgeschlossen werden, und somit kann das Bordgerät nicht gewährt und die vorbehaltenen Straßenabschnitte nicht benutzt werden.
8. Personenbezogene Angaben der betroffenen Personen für den oben angeführten Zweck werden außerdem gemäß §13 Abs. 1 lit. c) des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) und des Artikels 6 Punkt 1 lit. c) der DSGV ohne Einwilligung der betroffenen Person im Namen des Betreibers gewonnen und gespeichert für die im Registraturplan und in der Registraturordnung festgesetzte Dauer, konkret personenbezogene Daten betroffener Personen, welche die Vertragsdokumentation des Fahrzeugsbetreibers betreffen, ferner von Aufzeichnungen, die die mautbefreiten Fahrzeuge, wie auch Reklamationen, Einreichungen und Beschwerden für die Dauer von 5 Jahren, personenbezogene

Daten betroffener Personen, welche die Finanz- und Zahlungsdokumente des Fahrzeugsbetreibers betreffen (für die Dauer von 10 Jahren) und personenbezogene Daten hinsichtlich des gängigen Schriftverkehrs mit dem Fahrzeugbetreiber für die Dauer von 3 Jahren. Personenbezogene Daten betroffener Personen über den Umfang der Bestimmung des § 13 Abs. 1 lit. c) des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) hinaus werden im Einklang mit der Bestimmung des § 13 Abs. 1 lit. a) des obigen Gesetzes gewonnen, wozu die betroffene Person durch die Unterzeichung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte ihre Einwilligung gab.

9. Personenbezogene Daten werden nicht veröffentlicht, wobei der Vermittler im Einklang mit der Bestimmung des § 48 des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) und des Artikels 46 der DSGV nicht beabsichtigt personenbezogene Daten in ein Drittland oder in eine internationale Organisation zu leiten.
10. Der Vermittler hat gemäß der Bestimmung des §44 des Gesetzes Nr. Nr. 18/2018 (Gbl.) und des Artikels 37 der DSGV eine verantwortliche Person bestimmt, die mittels einer an die Adresse gdpr@emyto.sk zugestellten E-Mail-Nachricht zu kontaktieren ist.
11. Im Einklang mit der Bestimmung des §21 bis zur Bestimmung des §24 des Gesetzes Nr. 18/2018 (Gbl.) und der Artikel 15 bis 18 der DSGV ist die betroffene Person berechtigt, das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Angaben betreffend die betroffene Person, Recht auf Richtigstellung, Beschränkung der Verarbeitung und Löschung der Angaben zu verlangen.
12. Die betroffenen Personen sind berechtigt, gegen die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Angaben im Einklang mit §27 des Gesetzes 18/2018 Widerspruch einzulegen, und sind berechtigt, die entsprechenden Rechtsbehelfe im Einklang mit §100 des Gesetzes 18/2018 durch Einleitung eines Verfahrens gültig zu machen.
13. Personenbezogene Daten können weiteren Empfängern gewährt werden, wie Auditoren (Prüfer), unabhängige Sachverständige, Banken und Nachunternehmer, die aufgrund rechtskräftiger Verträge berechtigt sind personenbezogene Daten zu bearbeiten
14. Personenbezogene Daten werden auch zum Zweck der Verwaltung von Registratureinträgen verarbeitet.

Kapitel X.4

Schlussbestimmungen

1. Die durch diese Bedingungen 2 oder durch den Vertrag über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) nicht geregelten Rechtsbeziehungen richten sich insbesondere nach der gültigen Gesetzgebung, wie auch nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 (Gbl.) das Handelsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung und nach sonstigen zusammenhängenden Rechtsvorschriften.
2. Der Fahrzeughalter, der Fahrzeuglenker und/oder der bevollmächtigte Vertreter erklären durch die Unterzeichnung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU), dass sie vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) mit den Bestimmungen dieser Bedingungen 2 ordnungsgemäß bekannt gemacht wurden.
3. Diese Bedingungen 2 sind auf Slowakisch erstellt. Im Falle der Anfertigung von anderen Sprachversionen dieser Bedingungen 2 ist im Falle eines Widerspruchs/eines Streits/eines Auslegungsproblems bzw. einer Widersprüchlichkeit die slowakische Version entscheidend.
4. Diese Bedingungen 2 werden für den Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker und/oder den mautbefreiten Fahrzeughalter seit der Einreichung des Antrags zur Registrierung beim elektronischen Mautsystem bis zur vollständigen Erfüllung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Verwalter der Mauteinhebung, Systembetreiber und dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker verbindlich, und zwar auch dann, wenn die oben erwähnte Gegebenheit erst nach der Beendigung des Vertrags über die Benutzung vorbehaltener Straßenabschnitte/Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts (OBU) eintritt.
5. Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker und Systembetreiber, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Dienstleistung der elektronischen Mauteinhebung und/oder diesen Bedingungen 2, entstehen, werden diese im Einklang mit dem „Kapitel IX.5" dieser Bedingungen 2 sachlich und funktional durch das zuständige slowakische Gericht nach dem Sitz des Systembetreibers geregelt.
6. Diese Bedingungen 2 werden ab 01.07.2020 gültig und rechtswirksam und werden zum Zeitpunkt der Rechtskraft und Wirkkraft der gültigen Gesetzgebung aktualisiert.

SkyToll, a. s.